Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1897.

Erster Band.

München
Verlag der k. Akademie
1897.

In Commission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

Zu Josephos.

Von **G. F. Unger.**

(Vorgelegt in der philos.-philol. Classe am 6. Februar 1897.)

IV. Die Republik Jerusalem.[1])

Als im Frühjahr 57 der neue Statthalter Gabinius nach Syrien kam, war im jüdischen Lande, wo Pompejus im J. 63 nach Eroberung Jerusalems den Hohenpriester und König Aristobulos abgesetzt und dessen älteren Bruder Hyrkanos zum Hohenpriester und Ethnarchen ernannt hatte, ein Bürgerkrieg im Gang: Aristobuls der Abführung nach Rom entronnener Sohn Alexander war mit bewaffneter Mannschaft eingefallen, viele Juden hatten sich unter seine Fahne gestellt und bereits war der grösste Theil des Landes in seiner Hand. Antonius (der nachmalige Triumvir), welchen Gabinius mit einer Abtheilung vorausschickte, zog die Söldner des Hyrkanos[2]) an sich und

[1]) Artikel I (Senatusconsulte) s. Sitzungsb. 1895 S. 551 ff., Art. II u. III (Regierungsjahre) ebenda 1896 S. 357 ff.

[2]) Jos. ant. 14, 5, 2 *ὁπλίσαντες τοὺς ὑπηκόους Ἰουδαίους, ὧν Πειθόλαος ἡγεῖτο καὶ Μάλιχος, προσλαβόντες δὲ καὶ τὸ Ἀντιπάτρου ἑταιρικόν* (vgl. *ἑταῖροι*, die Garde des Philippos und Alexander d. Gr.). Antipater (Vater des Herodes), dessen Vater unter Alexander Jannaios Stratege seines Heimathlandes Idumäa gewesen war, scheint die Stellung eines Majordomus, des höchsten Hausbeamten bei Hyrkanos bekleidet zu haben: er verwaltete, in antiker Weise auf dem Wege des Pachts, dessen Güter (Art. II S. 381) und stand dem entsprechend an der Spitze seiner Haustruppen. In der Parallelstelle 1, 8, 3 *οἱ περὶ Ἀντίπατρον ἐπίλεκτοι καὶ τὸ ἄλλο τάγμα τῶν*

bewaffnete die treugebliebenen Juden; als dann Gabinius mit dem Hauptheer erschien, konnte Alexander der feindlichen Uebermacht nicht Stand halten: nach einer vernichtenden Niederlage warf er sich mit dem Rest seiner Truppen in die Feste Alexandreion und ergab sich, nachdem er eine Zeit lang die Belagerung ausgehalten hatte. Nun führte Gabinius den Hyrkanos nach Jerusalem zurück, beliess ihm aber nur die mit dem Hohenpriesteramt untrennbar verbundene Verwaltung des Tempelheiligthums, führte eine aristokratische Verfassung ein und theilte das Land in fünf Stadtgebiete: Jerusalem, Jericho, Gadara (oder Gazara, in Westjudäa), Sepphoris in Galiläa und Amathus (in Peräa). So Josephos b. 1, 8, 2—5. a. 14, 5, 2—4.

Nach Kuhn, Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs II 336. 367, Mendelssohn in Ritschl's Acta societatis philologae Lipsiensis V 162 und Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu I 274 ist das Land von Gabinius damals der Provinz Syrien einverleibt worden und die von ihm geschaffene Einrichtung im Wesentlichen (d. i. mit einer von demselben im J. 55 getroffenen Aenderung, welche Josephos erwähnt) geblieben bis zum J. 47, in welchem Caesar den Hyrkanos wieder zum Ethnarchen ernannte. Von ihnen weicht Marquardt, Römische Staatsverwaltung I 406 darin ab, dass er (mit Unrecht) die Einverleibung schon 63 von Pompejus vollziehen lässt und die Ethnarchie des Hyrkanos von 63 bis 57 auf die Ausübung des Richteramts beschränkt.[1])

Ἰουδαίων, ὧν Μάλιχος ἦρχε καὶ Πειθόλαος ist nach einem bekannten Sprachgebrauch *ἄλλος* attributiv statt appositiv (*οἱ ἄλλοι, τὸ τάγμα τῶν Ἰουδαίων*) behandelt.

[1]) Er beruft sich auf Ammianus 14, 8 (Palaestinam) Pompejus in provinciae speciem rectori delata jurisdictione formavit; zur Zeit des Origenes (responsio ad Africanum c. 14) verband der Ethnarch mit der Priesterwürde das Richteramt, ebenso schon früher in Alexandreia (Jos. ant. 14, 7, 2). Diese Einrichtung hat Ammian mit der von Pompejus geschaffenen verwechselt. Durch die Angabe, dass dieser die Städte, welche er den Juden nahm, der Provinz zugeschlagen habe, deutet Josephos b. 1, 7, 7. a. 14, 4, 4 an, dass das mit dem jüdischen Gebiet nicht

Wellhausen, Israelitische und jüdische Geschichte[2] S. 264 geht auf das Verhältniss zur Provinz nicht ein und lässt die ganze Neuerung bloss bis zum J. 55 bestehen, in welchem nach seiner Ansicht Gabinius dem Hyrkanos die Ethnarchie zurückgegeben hat.

Was im Nachstehenden ausgeführt wird, ist in der Hauptsache Folgendes. Gabinius zerschlug den jüdischen Staat in fünf Stadtrepubliken, welche zu den Römern in demselben Verhältniss standen wie bisher Hyrkanos (Abschn. 1); das Heerwesen leitete in jeder ein Stratege und ein Hypostratege (Abschnitt 3); Jerusalem erhielt das Münzrecht und datirte wie die meisten Stadtrepubliken (civitates liberae) des römischen Reichs nach einer mit dem Empfang der Autonomie anhebenden Aera (Abschn. 2). Nach den neuen Aufständen Aristobuls im J. 56 und Alexanders im J. 55 änderte Gabinius die Verfassung Jerusalems; vermutlich damals setzte er an die Stelle des Strategen und Hypostrategen ein Strategencollegium: ein solches finden wir (Abschn. 3) dort im J. 48 vor. Im J. 53 verlor Jerusalem durch Cassius das Münzrecht, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Niederschlagung des Aufstandes, welcher nach dem Untergang des Crassus ausbrach; damals ist wohl auch die Datirung auf den Namen des Senatsvorsitzenden und in allen fünf Staaten die Anwendung des Griechischen als Amtssprache eingeführt worden (Abschn. 4). Im Anfang 47 ist Hyrkanos wieder Ethnarch, aber die Regierung führt in seinem Namen Antipater unter dem Titel *ἐπιμελητής*; diese Stellung hat ihnen vermuthlich im J. 49 im Auftrag des Pom-

---

geschehen sei; er scheidet es von jener bell. a. a. O. *παραδοὺς ταύτην (τὴν ἐπαρχίαν) τε καὶ τὴν Ἰουδαίαν Σκαύρῳ διέπειν* und wählt daher den weniger bestimmten, ebensowohl die unmittelbare Verwaltung wie die Oberaufsicht (so Plutarch Perikl. 13 init.) bezeichnenden Ausdruck *διέπειν*. Thatsächlich bekam Hyrkanos die Gewalt eines Königs, nur den Titel und die Insignien nicht, ant. 20, 10, 4 *τὴν μὲν τοῦ ἔθνους προστασίαν ἐπέτρεψε, διάδημα δὲ φορεῖν ἐκώλυσεν;* dementsprechend werden die Juden im J. 57 *τῆς ἐξ ἑνὸς ἐπικρατείας* (b. 1, 8, 5), *τῆς δυναστείας* (a. 14, 5, 4) entledigt und kann, bloss auf die Sache sehend, vom J. 63 Dio Cassius 37, 16 schreiben: *ἡ βασιλεία τῷ Ὑρκανῷ ἐδόθη.*

pejus der Statthalter Metellus Scipio wegen der Absichten Caesars auf Syrien angewiesen (Abschn. 5). Damit ist die Landeseinheit wiederhergestellt und die Autonomie der fünf Stadtgebiete thatsächlich aufgehoben; doch liess man ihre republikanischen Formen fortbestehen, so weit es möglich war (Abschn. 6). An die Stelle dieses Scheinwesens setzte Caesar im J. 47 ein anderes, indem er Hyrkanos als Hohenpriester und Ethnarchen anerkannte, aber dem Antipater unter dem harmlosen Titel ἐπίτροπος eine thatsächlich von jenem völlig unabhängige, aber dem Volk gegenüber absolute Regierungsgewalt verlieh (Abschn. 7).

1. Josephos gibt nirgends eine Meldung oder Andeutung, dass Gabinius das jüdische Land zur Provinz geschlagen habe; auch ist kein Grund gegen die Annahme geltend gemacht worden, dass die fünf Stadtgebiete die Autonomie erhalten haben; nur der Ausdruck σύνοδοι, welchen er bell. 1, 8, 5 auf ihre Bevölkerung anwendet, hat Kuhn[1]) dazu geführt, in ihnen die Gerichtssprengel (conventus juridici, gewöhnlich kurzweg conventus genannt) wiederzufinden, in welche die römischen Provinzen getheilt waren; aber diese hatten einen Umfang, welcher mindestens dem des ganzen Judenlandes gleichkam und es wäre überhaupt unverständlich, wie Josephos dazu gekommen sein sollte, eine von den Einrichtungen, welche bei der Schöpfung einer Provinz getroffen wurden, zu erwähnen, von dieser selbst aber zu schweigen; sonst ist (auch bei Josephos) selbstverständlich das umgekehrte Verfahren zu finden, wo nicht auf beides miteinander eingegangen wird.

Die Einverleibung ihres Landes in eine Provinz, durch welche sie selbst zu unmittelbaren Unterthanen von Heiden degradirt wurden, musste die heiligsten Gefühle der Juden, welche als ihren wahren König und als Eigenthümer ihres

[1]) Mendelssohn und Marquardt lassen sich auf dieses Argument nicht ein, während Schürer, nach Kuhns Vorgang die σύνοδοι mit den συνέδρια ant. 14, 5, 4 (mit Unrecht, s. u.) identificirend, an Gerichts- und Steuerbezirke denkt; jeder conventus zerfiel aber in mehrere Steuerbezirke.

Landes Jehova betrachteten, aufs Tiefste beleidigen und sie in eine dauernde, über kurz oder lang zu Empörung führende Erbitterung versetzen; eine solche Massregel hätte ein jüdischer Erzähler nicht mit Stillschweigen übergehen können, am allerwenigsten Josephos, der bei der ersten wirklich (im J. 6 n. Chr.) geschehenen Einverleibung Judäa's geflissentlich hervorhebt, dass sie den Grund zu dem grossen Aufstand von 66—70 gelegt habe (bell. 2, 8, 1. ant. 18, 1, 1 und 6), und auch bei den späteren Akten dieser Art (37 und 44 n. Chr.) ausdrücklich angibt, dass die Einverleibung stattgefunden hat (bell. 2, 11, 6. ant. 18, 4, 6. 19, 9, 2). Aber das Gefühl, welches das Volk (nicht bloss die Aristokratie) im J. 57 v. Chr. empfand, war nichts weniger als Schmerz, vielmehr Freude, bell. 1, 8, 5 *ἀσμένως δὲ τῆς ἐξ ἑνὸς ἐπικρατείας ἐλευθερωθέντες τὸ λοιπὸν ἀριστοκρατίᾳ διῳκοῦντο*; der Abgang des unfähigen Hyrkanos von der Regierung würde eine solche nicht haben aufkommen lassen, wenn sich an ihn die unmittelbare Abhängigkeit von den Römern geschlossen hätte. Als im Frühling 63 Pompejus in Damaskos ankam, erschienen bei ihm nicht bloss die mit einander um die Herrschaft streitenden Brüder Hyrkanos und Aristobulos, sondern auch die angesehensten Männer aus dem Volk, mehr als 200. Diese erklärten, die Vorfahren der Brüder hätten als Tempelvorstände an den Senat Botschafter geschickt und von ihm die Regierung (*προστασίαν*) der Juden als freier und selbständiger Männer mit dem Titel nicht eines Königs, sondern eines dem Volk vorstehenden Hohenpriesters erhalten; die zwei Brüder dagegen seien eigenmächtige Herrscher (*δυναστεύειν*), welche die von den Vätern überkommene Verfassung missachtend die Bürger knechteten; auf grosse Söldnerschaaren gestützt, hätten sie sich durch Gewaltthaten und Morde die Königsherrschaft angemasst. So Diodor 40, 2 und kürzer Josephos ant. 14, 3, 2; aus Hohenpriestern sind Alexander Jannaios und seine Nachkommen, wie Strabon p. 761 und 763 extr. sagt, Tyrannen geworden. Dem damals von dem 'Volk' (Jos. a. a. O.) ausgesprochenen Wunsch nach Wiederherstellung der alten Verfassung war jetzt Gabinius wenigstens zum Theil

nachgekommen, indem er eine Aristokratie einführte: mit dem Hohenpriester hatten die 'Aeltesten' und gewöhnliche Priester die Regierung geführt, s. Schürer II 145 fg., Wellhausen S. 235 fg.; an der Wiedereinsetzung des Hohenpriesters in seine politischen Rechte konnte wegen der Unfähigkeit des Hyrkanos und seiner Abhängigkeit von Antipater nur wenigen gelegen sein.

Wollte Gabinius die Juden zu unmittelbaren Unterthanen Roms machen, so musste er nothwendig, um sie im Gehorsam zu erhalten, dasselbe thun wie nachmals die Kaiser, nämlich Besatzungen in die wichtigsten Städte legen; er scheint das aber nicht gethan zu haben. Bei den Aufständen der Jahre 56, 55 und 53 wird keines Widerstandes im Lande liegender römischer Truppen, keines Kampfes mit solchen Erwähnung gethan, und im J. 55 konnte Alexander das ganze Land ungehindert durchziehend alle Römer, deren er habhaft wurde — offenbar Geschäftsleute und andere Private gleich denen, welche im J. 57 Alexander bestimmt hatten, von dem Wiederaufbau der Mauern Jerusalems abzustehen (bell. 1, 8, 2. ant. 14, 5, 2) — ohne Weiteres niedermachen (ant. 14, 6, 2); immer erst der Einmarsch eines römischen Heeres aus Syrien führte zur Wiederherstellung der Ruhe.

Positive Beweise, dass Gabinius die Juden nicht zu Provinzialen gemacht hat, liefert Josephus an mehreren Stellen. Zunächst bell. 1, 8, 9 *Πάρθους μετὰ τὸν Κράσσον ἐπιδιαβαίνειν εἰς Συρίαν ὡρμημένους ἀνέκοπτε Κάσσιος, εἰς τὴν ἐπαρχίαν διαφυγών. περιποιησάμενος δὲ αὐτὴν ἐπὶ Ἰουδαίας*[1]) *ἠπείγετο.* Ferner im Anfang des Berichts über die neue Organisation bell. 1, 8, 5 *εἰς Ἱεροσόλυμα Ὑρκανὸν καταγαγὼν καὶ τὴν τοῦ*

[1]) So ALVR (die älteste und beste Textquelle, die lateinische Uebersetzung las entweder *Ἰουδαίας* oder *Ἰουδαίαν*); dies wurde theils in *Ἰουδαίαν*, wie MC schreiben, theils in *Ἰουδαίους* verwandelt, was von Destinon-Niese und Naber aus der besten Handschrift, dem Parisinus (P) und der freien lateinischen Bearbeitung (welche nach Niese selbst nirgends eine bessere Lesart bietet als die Handschriften, vgl. Art. II S. 365) aufgenommen worden ist. Gegen *Ἰουδαίους* spricht auch die Fortsetzung *καὶ Ταριχέας μὲν ἑλὼν εἰς τρεῖς μυριάδας Ἰουδαίων* (nicht *αὐτῶν*) *ἀνδραποδίζεται.*

ἱεροῦ παραδοὺς κηδεμονίαν αὐτῷ καθίστησι τὴν ἄλλην πολιτείαν[1]) *ἐπὶ προστασίᾳ τῶν ἀρίστων*: wenn Gabinius die ganze bisher von Hyrkanos geführte Staatsverwaltung mit Ausnahme der Tempelaufsicht so geordnet hat, dass die Leitung jetzt den Vornehmen zufiel, so wurde auch ihre Stellung den Römern gegenüber dieselbe wie die, welche Hyrkanos eingenommen hatte; Josephos hätte nicht so schreiben können, wie er geschrieben hat, wenn die Besteuerung, Rechtsprechung und Regierung jetzt von den Römern in die Hand genommen worden wäre; vielmehr ist jetzt an die Stelle der monarchischen Verfassung eine aristokratisch-republikanische gesetzt, an der Oberaufsicht des Statthalters von Syrien aber nichts geändert worden. Das Gleiche besagt der Schluss der Schilderung in beiden Werken: bell. a. a. O. *ἀσμένως δὲ τῆς ἐξ ἑνὸς ἐπικρατείας ἐλευθερωθέντες τὸ λοιπὸν ἀριστοκρατίᾳ διῳκοῦντο* und ant. 14, 5, 4 *καὶ οἱ μὲν ἀπηλλαγμένοι τῆς δυναστείας ἐν ἀριστοκρατίᾳ διῆγον*. Auch in der Sprache drückt sich die Gleichheit der Machtfülle zwischen dem alten und dem neuen Regiment aus: die *προστασία τῶν ἀρίστων* entspricht der *προστασία*, welche Pompejus dem Hyrkanos verliehen hatte (ant. 20, 10, 4), und die *ἀριστοκρατία* d. i. *ἐπικράτεια ἐκ τῶν ἀρίστων* der *ἐπικράτεια ἐξ ἑνός*.

Von der Uebertragung der meisten politischen Rechte des Hyrkanos auf die Vornehmen, welche bell. a. a. O. hervorgehoben ist, meldet der Anfang der Schilderung in der Parallelstelle ant. a. a. O. nichts: *Ὑρκανὸν κατήγαγεν εἰς Ἱεροσόλυμα σχήσοντα τὴν τοῦ ἱεροῦ ἐπιμέλειαν*, während in dem oben angegebenen Schluss *ἀπηλλαγμένοι τῆς δυναστείας ἐν ἀριστοκρατίᾳ*

[1]) Mit dieser Angabe steht Wellhausens Annahme, Hyrkanos habe den Vorsitz im jerusalemischen Synedrion behalten, in Widerspruch. Die Aufsicht über das Heiligthum wird insofern zur politischen Thätigkeit des Hyrkanos gerechnet, weil ihm zu ihrer Führung eine Polizeitruppe unterstand, vgl. Schürer II 213 und unten Abschn. 3 (Note). Die Unhaltbarkeit der besonders von Schürer vertretenen Annahme, die fünf Synedrien seien mit den fünf Synoden identisch, dürfte aus dem im Text Vorgetragenen zur Genüge erhellen.

διῆγον das Tempus perfectum die Enthebung des Hyrkanos von der Ethnarchie als eine bereits vollendete Thatsache, deren Eintritt demnach im Vorausgehenden schon angegeben oder angedeutet sein muss, darstellt. Wir haben also die Erwähnung in dem Mittelstück zu suchen, welches von der Fünftheilung handelt: πέντε δὲ συνέδρια καταστήσας εἰς ἴσας μοίρας διένειμε τὸ ἔθνος καὶ ἐπολιτεύοντο[1]) οἱ μὲν ἐν Ἱεροσολύμοις, οἱ δὲ ἐν Γαδάροις, οἱ δὲ ἐν Ἀμαθοῦντι, τέταρτοι δ' ἦσαν ἐν Ἱεριχοῦντι καὶ τὸ πέμπτον ἐν Σεπφώροις[2]) τῆς Γαλιλαίας. Diesem ἐπολιτεύοντο (fünf Synedrien bildeten jetzt die Staatsregierung) entspricht die ἄλλη πολιτεία, welche dem Hyrkanos abgenommen wurde.

Der Ausdruck συνέδριον bezeichnet nicht die Versammlung der ganzen Bürgerschaft, sondern eine engere, z. B. den Amphiktyonenrath, ferner den von Philippos 338 gestifteten Bundesrath der Hellenen auf dem Isthmos, einen von Deputirten beschickten Landtag, einen Senat (bei Polybios auch den römischen), ein Richtercollegium (so im Alten u. Neuen Testament, Schürer II 147) u. a., in unserem Falle ohne Zweifel einen (gleich dem römischen) regierenden Senat; dass die fünf Synedrien mit der Bürgerschaft der fünf Gebiete nicht identisch sind, lehrt die Unterscheidung beider in den Worten πέντε συνέδρια καταστήσας εἰς ἴσας μοίρας διένειμε τὸ ἔθνος: als Volk und Land getheilt wurden, waren die Synedrien schon gebildet. Die gesammte Bürgerschaft jedes einzelnen Theils hiess σύνοδος, bell. 1, 8, 5 διεῖλεν δὲ πᾶν τὸ ἔθνος εἰς πέντε συνόδους, τὸ

---

[1]) Als Subject ist οἱ συνεδρεύοντες aus συνέδρια zu entnehmen: τέταρτοι ἦσαν ἐν Ἱεριχοῦντι lässt sich nicht auf das ganze Fünftel des Volkes, sondern nur auf die in Jericho tagenden Mitglieder des entsprechenden Synedrions beziehen und zu τὸ πέμπτον ist offenbar συνέδριον zu ergänzen.

[2]) So, mit ε die lateinische Uebersetzung, welche gleich der des 'Judenkriegs' die älteste und beste Textquelle ist, nebst F und (aus α corr.) A, bestätigt dadurch, dass an allen andern Stellen (ant. 13, 12, 5; 15, 4. 17, 10, 5; 9. 18, 2, 1. vita 9. 21. 22. 25. 45. 65. bell. 1, 8, 5; 16, 2. 2, 20, 6. 3, 2, 4) derselbe Vocal von der gesammten Textüberlieferung gegeben wird. Mit α hier Niese im Anschluss an die andern Handschriften und die Epitome; Naber Σεπφώροις.

μὲν[1]) *Ἱεροσολύμοις προστάξας, τὸ δὲ Γαδάροις, οἱ δὲ ἵνα συντελῶσιν*[2]) *εἰς Ἀμαθοῦντα, τὸ δὲ τέταρτον εἰς Ἱεριχοῦντα κεκλήρωτο καὶ τῷ πέμπτῳ Σέπφωρις ἀπεδείχθη πόλις τῆς Γαλιλαίας.* Unter *σύνοδος* wird eine Versammlung verstanden, deren Mitglieder an verschiedenen Orten ihren Wohnsitz haben: so bei Herodot 9, 27 der Kriegsrath der bei Plataiai zusammengekommenen Hellenen, im Achaierbund (275—146) mit seiner demokratischen Verfassung die Versammlung des ganzen Volkes zuerst in Aigion, später abwechselnd in verschiedenen Städten; zur Zeit des Kaisers Claudius heisst die in Argos tagende Deputirtenversammlung der Provinz Achaia unter andern auch *σύνοδος τῶν Ἑλλήνων* und *ἡ τῶν Ἀχαιῶν σύνοδος*, Keil sylloge inscr. boeot. p. 116 nr. 31, dieselbe aber auch *τὸ τῶν Ἀχαιῶν καὶ Πανελλήνων συνέδριον ἐν Ἄργει*, C. I. Gr. 1625, in der christlichen Zeit das Concilium der Bischöfe *σύνοδος* (zuerst bei Ammianus 15, 7). In unserem Fall ist *σύνοδος* als Ausdruck einer bleibenden Eigenschaft auf die Bevölkerung übertragen, welche zu gewissen Zeiten die Versammlung bildet; eine ähnliche Uebertragung hat das lateinische conventus, die umgekehrte unser 'Gemeinde' erlitten.

Da die Römer in jedem Staat, welchem sie die Autonomie verliehen, unter Abschaffung der Demokratie, falls diese bis dahin dort bestanden hatte, eine auf den Census gegründete Aristokratie, die sogenannte Timokratie einführten und demgemäss für die Zulassung sowohl zu höheren Aemtern als in

---

[1]) Nach dem bekannten Sprachgebrauch, welcher den Singular von *ὁ μὲν — ὁ δέ* im Sinne von 'ein Theil — ein anderer' verwendet, bezeichnet er hier das erste, zweite Fünftel u. s. w. des ganzen Volkes; diese Theile können, da *ἔθνος* eigentlich nur eine vereinigte Menge lebender Wesen, z. B. einen Schwarm (Bienen), eine Herde (Gänse) bedeutet, selbst wieder ein *ἔθνος* bilden, vgl. Platons Republik 5 p. 475, 6 *τὸν φιλόσοφον σοφίας φήσομεν ἐπιθυμητὴν εἶναι, οὐ τῆς μὲν τῆς δ' οὔ, ἀλλὰ πάσης.*

[2]) Weist nicht nothwendig auf eine Steuerbehörde hin: *συντελεῖν εἴς τι* heisst hier wie öfters wohin oder wozu gehören, vgl. Xenophon Hell. 7, 4, 12 *καταλαμβάνουσιν οἱ Ἠλεῖοι Λασίωνα, τὸ μὲν παλαιῶν ἑαυτῶν ὄντα ἐν δὲ τῷ παρόντι συντελοῦντα εἰς τὸ Ἀρκαδικόν.*

den Senat, welcher wie in Rom die Regierung führte, einen höheren Census als für das aktive Bürgerrecht vorschrieben,[1]) so darf man annehmen, dass die von Gabinius eingeführte Verfassung ebenso beschaffen gewesen sei. An der Synode, deren Hauptaufgabe jedenfalls die Wahl der Beamten und Senatoren gewesen ist, haben dann alle mindestens den niedrigeren Census erreichenden Einwohner theilgenommen, am Synedrion aber nicht bloss die Vornehmen der Hauptstadt, sondern auch die des platten Landes, indem ihnen vielleicht das Bürgerrecht in jener ertheilt wurde. Dass der seit 63 an Rom gezahlte Tribut abgeschafft worden sei, ist nicht wahrscheinlich; die jüdischen Landesgemeinden zählten dann zu der Klasse der tributpflichtigen Freistaaten, zu welchen die makedonischen und illyrischen von 167 bis 146, ferner Byzantion, Chios und andere Stadtgemeinden gehörten; am nächsten stehen ihnen die zuerst genannten, bei deren Organisation die Römer auch einen ähnlichen Zweck verfolgt hatten wie jetzt Gabinius, nämlich die Schwächung des Volkes durch seine Zerreissung in mehrere aristokratisch regierte Landesgemeinden. Illyrien war in drei, Makedonien in vier Republiken getheilt worden, die makedonischen (über die illyrischen fehlt es an Nachrichten) wurden von Synedrien mit dem Sitz in Pella, Pelagonia, Thessalonike und Amphipolis regiert, Liv. 45, 29 senatores quos synedros vocant, legendos esse, quorum consilio respublica administraretur[2]); an der Spitze jeder Republik stand ein wohl dem Strategen des Achaier-, Aitoler-, Thessalerbundes vergleichbarer Oberbeamter mit dem Titel *ἀρχηγός*, Diodor 31, 8 *ἐν ταύταις* (den vier Hauptstädten) *ἀρχηγοὶ*[3]) *τέσσαρες κατεστάθησαν καὶ οἱ φόροι ἠθροίζοντο.* So weit wie in Makedonien, wo das Connubium und Commercium zwischen den vier Landschaften aufgehoben wurde, konnte die Zerreissung des Volkes in Palästina nicht geführt werden,

[1]) Marquardt I 78. 327.

[2]) Cic. ep. ad Qu. fr. 1, 1, 8 (video) provideri abs te, ut civitates (Asiae) optimatium consiliis administrentur.

[3]) Von Livius 45, 29 frei durch magistratus übertragen (eo concilia suae cujusque regionis indici, pecuniam conferri, ibi magistratus creari jussit).

weil die Cultuseinheit bleiben musste; dafür wurden die Juden wohl auch nur wenig durch Herabsetzung der bisher an die Könige gezahlten Steuern entschädigt, welche in Makedonien eine sehr grosse Summe betragen hatten; die hohen Abgaben an den Hohenpriester blieben und ob ausser dem Ertrag der Krongüter und den Zöllen noch besondere Steuern den jüdischen Königen zugeflossen waren, darf füglich bezweifelt werden.

2. Ist Jerusalem einmal eine Republik gewesen, so löst sich vielleicht die von Schürer I 192—194. 635—639 erheblich geförderte, aber nicht zum Abschluss gebrachte Frage nach der Entstehungszeit der jüdischen Sekel- und Halbsekelmünzen. Zahlreiche Silberstücke zeigen in hebräischer Sprache und Schrift auf der einen Seite die Worte 'Jerusalem, heiliges' oder 'Jerusalem, das heilige', auf der andern 'Sekel Israels' oder 'halber Sekel' und, meist mit dem Wort 'Jahr' eine von den Zahlen I—IV; nur eine Sekelmünze gibt V. Da die jüdischen Fürsten von Johannes Hyrkanos (134—103) an den Münzen ihre Namen aufgeprägt haben, vor Simon (142—134) aber und unter den römischen Procuratoren die Juden zu abhängig gewesen sind, um Münzen prägen zu können, so ist man darüber einig, dass sie entweder unter Simon oder während des von Titus gedämpften Aufstandes (66—70) geschlagen worden seien; die aus dem Aufstand unter Hadrian (132—135) stammenden sind von ihnen durchaus verschieden. Die meisten Numismatiker erklären sich wegen des alterthümlichen Aussehens der Stücke für den früheren von beiden Ansätzen; für den andern nur Ewald, Reinach und Imhoof-Blumer (bei Schürer), letzterer mit Angabe von Gründen; Schürer schwankt, ist aber geneigt, sich Imhoof anzuschliessen, weil gegen Simon geschichtliche Gründe zu sprechen scheinen. Betreffs der Dicke dieser Münzen, welche für ein hohes Alter derselben angeführt wird, bemerkt Imhoof, dass unter den in jenen Gegenden geprägten Silberstücken mit den Bildnissen von Nero, Agrippina und Vespasian viele ziemlich dicke sind und dass allen, auch den weniger dicken die Sekelmünzen in dem kleinen Durchmesser und im Rande mehr entsprechen als die syrischen

Prägungen aus Simons Zeitalter. Gegen ihn hält Sallet (ebenfalls bei Schürer) daran fest, dass ihr alterthümlicher Charakter ausgeprägt, ihre Dicke den lange vor Christus geschlagenen conform, das Gepräge und die Schrift durchaus alt, die späteren Aufstandsmünzen aber von ihnen ganz verschieden seien. Nach Euting (bei Schürer) gestattet der Schriftcharakter ebensowohl die Ansetzung in der Makkabäerzeit als in einer erheblich späteren; ebenso liefert nach Imhoof und Schürer die Prägung wegen der äusserst unsauberen und rohen Behandlung der Typen keinen Anhalt für die Zeitbestimmung.

Aus historischen Gründen ist der ältere von beiden Ansätzen entschieden abzulehnen. Simons Regierung umfasste 8 hebräische Kalenderjahre (Sel. 170—177); warum, wie mit Wahrscheinlichkeit angenommen wird, die Prägung dieser Silbermünzen im 5. Jahr aufgehört hat, würde sich bei Simon nicht erklären lassen. Auch haben, während sie keinen Personennamen zeigen, seine Nachfolger (Alexandra, Aristobulos II und Hyrkanos II ausgenommen, von welchen es keine Münzen gibt) ihre Namen und Titel aufprägen lassen und Silbersekel von ihnen gibt es nicht; eine so grosse Verschiedenheit von Simons Prägung würde ebenfalls unverständlich sein. Weniger Gewicht legt Schürer darauf, dass diesem nach 1 Makkab. 15, 6 erst Antiochos Sidetes, der Sel. 174 König Syriens wurde,[1]) das Münzrecht verliehen hat, aus den 4 ersten Jahren Simons demnach gar keine Münzen Simons zu erwarten wären: diese Verleihung könne sehr wohl die nachträgliche Genehmigung eines von Simon schon früher usurpirten Rechtes gewesen sein. Der Brief des Antiochos unterscheidet jedoch geflissentlich zwischen vollendeten Thatsachen, welche er theils anerkennt, theils nachträglich sanctionirt, und neuen Gnadenerweisungen: er erlässt Simon alles, was die letzten Könige ihm erlassen

[1]) Im Spätsommer oder Frühherbst 138, s. Art. II S. 369; der Brief ist nicht lange vor seiner Landung in Syrien geschrieben; nach der Gefangennahme des Demetrios, welche im Winterhalbjahr 139/8 geschah (s. Seleukidenära, Sitzungsber. 1895 S. 263), hatte Diodotos im Namen des Knaben Antiochos VI allmählich ganz Syrien an sich gerissen.

haben, gibt ihm das Recht, eigene Münzen zu schlagen, Jerusalem und das Heiligthum sollen frei sein, Simon dürfe alle von ihm gebauten oder besetzten Festungen und alle Kriegsrüstung behalten und sämmtliche dem König Syriens noch geschuldeten Leistungen sollen ein für allemal erlassen sein.

Gegen beide Ansätze spricht die Aufschrift 'heiliges Jerusalem'. Diese Stadt hat nie eine solche Stellung dem ganzen Land oder auch nur der Landschaft Judäa (auf welche Simons Herrschaft beschränkt war) gegenüber eingenommen, dass ihr Name jenes oder diese hätte mitbezeichnen können, was Schürer II 141 hinsichtlich Judäa's annimmt. Von den drei Stellen, welche er anführt, würde an einer der Name ihrer Bürgerschaft nicht bloss die Einwohner Judäa's, sondern das ganze jüdische Volk umfassen, ant. 20, 1, 2 in der Adresse eines kaiserlichen Erlasses: *Ἱεροσολυμιτῶν ἄρχουσι βουλῇ δήμῳ Ἰουδαίων παντὶ ἔθνει*; dieser ist aber herbeigeführt worden von den Gesandten der Hohenpriester und ersten Männer Jerusalems und wird demgemäss zunächst an die Hierosolymiten, weil aber deren Anliegen die Verwahrung des hohenpriesterlichen Prachtgewandes betraf, nebenbei auch an das ganze Judenvolk als mitbetheiligt gerichtet. — An der zweiten Stelle ist, was verkannt wird, eine selten vorkommende Bedeutung des Wortes *κώμη* zu constatiren. Nicht lange nach dem Ausbruch des grossen Aufstandes (geschehen am 17. Artemisios, d. i. 17. Jjar = 31. Mai 66) begab sich König Agrippa, von Alexandreia kommend, nach Jerusalem (bell. 2, 16, 1), hielt eine Ansprache an die Bevölkerung (b. 2, 16, 2—5) und bewog sie zum Einlenken (ebenda c. 17, 1): sie ging daran, die eingerissenen Hallen zwischen dem Tempelberg und der Burg Antonia wieder aufzubauen, die Beamten und Rathsherren begannen die rückständigen Steuern in den 'Komen' (*εἰς τὰς κώμας μερισθέντες*) einzusammeln und rasch war der ganze Betrag, 40 Talente, zusammengebracht. Als er aber dann (*αὖθις*) der Bevölkerung zumuthete, auch dem verhassten Procurator wieder zu gehorsamen, bis der Kaiser einen neuen geschickt habe, richtete sie ihren Zorn gegen ihn selbst; da schickte er die Beamten und

Vornehmen zum Procurator nach Caesarea, damit jener aus ihrer Mitte die Steuereinnehmer für das Land (*τοὺς τὴν χώραν φορολογήσοντας*) ernenne. Da dies, schreibt Schürer, geschieht, nachdem die Steuern des Stadtbezirks, also wohl der Toparchie Jerusalem, bereits beigetrieben sind, so werde unter *χώρα* ganz Judäa zu verstehen sein; für dessen ganzes Gebiet also seien die Steuereinnehmer aus der Mitte der *ἄρχοντες* und *δυνατοί* von Jerusalem ernannt. Zunächst ist, wenn in der That die Steuern aus dem Stadtgebiet oder aus der ganzen Toparchie Jerusalem schon erhoben gewesen wären, nicht abzusehen, warum *τὴν χώραν* bloss auf Judäa und nicht ebensogut auf das ganze vom Procurator regierte Judenland bezogen werden dürfte. In Wirklichkeit ist aber keines von beiden, vielmehr das platte Land (*χώρα*) der Toparchie Jerusalem gemeint. Der Aufstand hatte sich bis jetzt auf die Bevölkerung dieser Stadt beschränkt,[1]) die auch vom 16. Artemisios an allein die Grausamkeit des Procurators erfahren hatte (s. bell. 2, 14, 1 ff. an vielen Stellen), und während dieser Zeit war die Zahlung der Steuern fällig geworden; ihre Verweigerung bildete eine neue Kundgebung des Aufstandes. Denn nach der erwähnten Ansprache, welche Agrippa an die Bevölkerung gerichtet hatte, war er noch zu der Bemerkung veranlasst worden, thatsächlich hätten sie schon den Krieg begonnen, da sie die Steuern nicht entrichtet (c. 16, 5 *οὔτε γὰρ τῷ Καίσαρι δεδώκατε τὸν φόρον*) und die Hallen eingerissen hätten. Die Einhebung wurde nun dadurch in Schnelle bewerkstelligt, dass zu diesem Behuf die Beamten, durch die Rathsherren verstärkt, sich über die einzelnen Stadtquartiere[2]) vertheilten. Ob die Einhebung auf dem platten Land von den Beamten, indem sie mit der Beschwichtigung der Städter zu viel zu thun hatten,

---

[1]) Erst am 7. Gorpiaios (= 7. Elul, 14. September 66) brachte das in Caesarea angerichtete Blutbad das ganze Volk in Harnisch, bell. 2, 18, 1.

[2]) Wie vicus so heisst *κώμη* nicht bloss Flecken oder Dorf, sondern auch Strasse, Distrikt einer Stadt, z. B. Isokrates Areopag. 46 *διελόμενοι τὴν μὲν πόλιν κατὰ κώμας τὴν δὲ χώραν κατὰ δήμους*; ebenso *κωμήτης* nicht bloss Dorfbewohner sondern auch Nachbar (vicinus).

aufgeschoben oder absichtlich unterlassen worden war, oder die Landbewohner dem Beispiel dieser gefolgt waren, bleibt dahingestellt; jedenfalls hatten die Einwohner der übrigen Toparchien Judäa's und die Juden der andern Landschaften ihre Steuern schon entrichtet, als die von Jerusalem sie zahlten. — An der dritten Stelle, bell. 3, 3, 5 *μερίζεται* (Judäa) *εἰς ἕνδεκα κληρουχίας, ὧν ἄρχει μὲν ὡς βασίλειον τὰ Ἱεροσόλυμα προανίσχουσα τῆς περιοίκου πάσης ὥσπερ ἡ κεφαλὴ σώματος· αἱ λοιπαὶ δὲ μετ' αὐτὴν διῄρηνται τὰς τοπαρχίας. Γοφνὰ δευτέρα* u. s. w. wird jetzt von Destinon-Niese mit der besseren Ueberlieferung *ὡς* weggelassen, Destinon will auch *βασίλειον* streichen; für unsere Frage ist überhaupt aus ihrem Dunkel keine Aufklärung zu holen: ob sich *περιοίκου πάσης* auf Judäa oder auf das ganze Land bezieht, ist ungewiss und *ἄρχει* kann man auch wegen *Γοφνὰ δευτέρα* im Sinne von *πρώτη ἐστί* nehmen.

Die Zurückführung der in Rede stehenden Münzen auf die Zeit des Aufstands von 66—70 ist noch aus einem andern Grund abzulehnen. Die das 2. und 3. Jahr zeigenden würden dann derselben Prägestätte entstammen wie die damals geschlagenen Kupfermünzen mit der hebräischen Aufschrift 'Freiheit Zions' und 'Jahr II' oder 'Jahr III'; dies ist aber wegen der Verschiedenheit des Gepräges und des Schriftcharakters nicht wahrscheinlich.

Die Ansetzung der ganzen und halben Silbersekel in der Zeit der Republik Jerusalem begegnet keinen Schwierigkeiten. Die Jahrzahlen gehören einer im J. 57 beginnenden Aera der Autonomie dieses Freistaats an; ihr Aufhören im 5. Jahr hängt mit der Geschichte dieses Jahres zusammen (Abschn. 4). Die rohe, primitive Prägung erklärt sich aus dem bescheidenen Staatshaushalt der jungen Republik, welche nicht wie ein den ererbten Thron besteigender König gleich aus dem vollen, von dem Vorgänger hinterlassenen Schatz schöpfen konnte, auch nicht wie die jüdische Monarchie reiche Einkünfte aus dem ganzen Lande bezog, sondern, zu gleicher Zeit dem Hohenpriester zinspflichtig, auf die Reichnisse eines Theils von Judäa

angewiesen war und in Folge dessen sich veranlasst sehen konnte, an die Stelle eines bewährten Münzmeisters einen ungeübten Anfänger zu setzen. Aus dem völligen Fehlen von Münzen der vier andern Freistaaten ist zu schliessen, dass Gabinius das Prägerecht bloss dem vornehmsten verliehen hatte.

3. 'Nicht lange nach' der Theilung des jüdischen Volkes und Landes (bell. 1, 8, 6, vgl. ant. 14, 6, 1), aber doch wohl schon im J. 56 erschien Aristobulos, dem es gelungen war, aus Rom zu entfliehen, und versuchte die von Gabinius geschleifte Feste Alexandreion wiederherzustellen; er fand grossen Zulauf, aber nur 8000 waren gerüstet, unter ihnen 1000 Mann, welche ihm Peitholaos, der Hypostratege von Jerusalem zuführte; sie scheinen den Kern seiner Mannschaft gebildet zu haben. Als Gabinius ein Heer gegen ihn schickte, entliess er die Unbewehrten und zog auf das ebenfalls geschleifte Machairus zu, wurde aber von den Römern angegriffen und geschlagen; 5000 Juden fielen, fast 2000, welche sich auf einen Hügel gerettet hatten, liefen nach allen Seiten auseinander; Aristobulos selbst durchbrach mit 1000 Mann die feindlichen Reihen, erreichte Machairus und begann es zu befestigen, wurde aber von den herbeikommenden Römern nach zweitägigem Kampf gefangen genommen und nach Rom abgeführt. Im Jahr 55 zog Gabinius über den Euphrat gegen die Parther (bell. 1, 8, 7. ant. 14, 6, 2), kehrte aber, von Ptolemaios Auletes bestochen, plötzlich um und führte das Heer gen Aegypten, um jenen wieder dort einzusetzen. Antipater unterstützte ihn im Auftrag des Hyrkanos mit Geld, Getreide, Waffen und Söldnern,[1]) bewog die bei Pelusion wohnenden Juden, ihn durchzulassen und führte auch ihren Anschluss herbei. Kaum war der Krieg in Aegypten beendigt und der König eingesetzt,[2])

---

[1]) Diese erwähnt Josephos bloss bell. a. a. O. (ἐπικούρους); sie waren zum Theil wenigstens wohl erst angeworben; eine kleine Truppe zu halten hatte Hyrkanos das Recht (Abschn. 2 Anm.).

[2]) Nach Fischer (röm. Zeittafeln S. 247) u. a. im Anfang des Jahres 55, etwa März, wegen Cic. ad Att. 4, 10 (geschrieben am 22. Aprilis 699 = 10. April 55) Puteolis magnus est rumor Ptolemaeum esse in regno.

so kam die Nachricht, dass Syrien sich empört und in Folge dessen Alexander die meisten Juden zum Abfall gebracht hatte.[1]) Antipater, den er sogleich nach Palästina schickte, konnte nur einen Theil des Volks zur Umkehr bewegen; mit 30000 Mann warf sich Alexander am Tabor den Römern entgegen, verlor aber 10000 in der Schlacht und die andern verliefen sich. Nun begab sich Gabinius nach Jerusalem und änderte die Verfassung der Republik im Sinn der Vorschläge Antipaters, bell. a. a. O. *ἐλθὼν εἰς Ἱεροσόλυμα πρὸς τὸ Ἀντιπάτρου βούλημα κατεστήσατο τὴν πολιτείαν. ἔνθεν ὁρμήσας Ναβαταίων τε μάχῃ κρατεῖ κτλ.*, ant. 14, 6, 4 *καταστησάμενος δὲ Γαβίνιος τὰ κατὰ τὴν τῶν Ἱεροσολυμιτῶν πόλιν, ὡς ἦν Ἀντιπάτρῳ θέλοντι, ἐπὶ Ναβαταίους*[2]) *ἔρχεται καὶ κρατεῖ κτλ.*

Die Aenderung, welche Gabinius vornahm, bestand nach Mendelssohn in Ritschl's Acta soc. philol. Lips. V 164 darin, dass er Antipater die Regierung Jerusalems übertrug. Schürer I 278 glaubt, dieser habe jetzt die Würde eines *ἐπιμελητὴς τῶν Ἰουδαίων* erhalten, welche wir ihn im J. 47 bekleiden sehen; nach Wellhausen Isr. und jüd. Gesch.[2] S. 298 hob er die Fünftheilung des Landes wieder auf, Hyrkanos wurde wieder Ethnarch und Antipater sein allmächtiger Vezir. Beide

---

Dann müsste aber der Zug über den Euphrat und zurück, dann durch Syrien nach Aegypten, ebenso der Krieg daselbst während des Winters stattgefunden haben. Jenes Gerücht könnte, wenn etwas daran war, nur auf den Einmarsch des Gabinius, welchen der König begleitete, in Aegypten bezogen werden; auffallend wäre aber, dass über das unbotmässige Vorgehen des Gabinius kein Wort verlautet. Die Nachricht von der Einsetzung des Auletes lief in Rom sogleich ein (Dio 39, 60) und stattgefunden hat das Ereigniss in den späteren Monaten des J. 699 (letzter Tag 11. Dez. 55), Dio a. a. O. *ὁ οὖν Πομπήιος ὅ τε Κράσσος ὑπάτευον ἔτι.*

[1]) Jerusalem war jedenfalls und zwar stark betheiligt; dies geht aus b. 1, 8, 7 *Ἰουδαίους πάλιν ἀπέστησεν Ἀλέξανδρος* hervor; a. 14, 6, 2 *Ἀλέξανδρος πολλοὺς τῶν Ἰουδαίων ἀπέστησεν.*

[2]) Bloss der Palatinus, welchem Niese folgt, *ἐπὶ τὴν Ναβαταίων* (vgl. Abschn. 6), was unter dem Einfluss des vorausgehenden *κατὰ τὴν Ἱεροσολυμιτῶν* entstanden zu sein scheint. Naber *Ναβαταίους.*

setzen sich mit unserer einzigen Quelle in Widerspruch, welche die Aenderung auf die Verfassung Jerusalems beschränkt; in den andern Republiken blieb alles beim Alten. Hätte Antipater sei es allein oder wenigstens in hervorragender Weise durch die Aenderung gewonnen, so ist nicht zu erkennen, warum Josephos bloss erwähnt, dass Antipater die Aenderung wünschte, die Hauptsache aber, den Inhalt des Wunsches verschweigt; da er nur als der geistige Urheber einer neuen, ihm persönlich angenehmen Einrichtung bezeichnet wird, so ist zu schliessen, dass sie ihm weder allein noch in hervorstechender Weise zu statten gekommen sei. Offenbar hatte Gabinius erkannt, dass seine Organisation nicht ausreichte, um Aufstände zu verhüten oder im Voraus ihre Kraft zu schwächen, und behufs ihrer Verbesserung den Rath Antipaters eingeholt. Der Aufstand von 56 und wohl auch der von 55 war dadurch gross geworden, dass Jerusalem sich stark betheiligt hatte; von den neuen Aemtern aber war dasjenige, welches den grössten Einfluss in einem solchen Fall ausüben konnte, die Strategie. Jerusalem hatte (wie ohne Zweifel auch die vier andern Freistaaten) einen Unterstrategen, bell. 1, 8, 6 *ἐν οἷς καὶ Πειθόλαος ἦν ὁ ἐξ Ἱεροσολύμων ὑποστράτηγος*; daraus folgt, dass nur ein einziger Stratege da war. Dagegen im J. 48 finden wir in Jerusalem ein aus mehreren Strategen bestehendes Collegium (Abschn. 6); einen Hypostrategen haben wir neben diesem nicht zu erwarten. Die Einsetzung des Collegiums ist vielleicht jetzt, im J. 55 geschehen. Wenn im J. 57 der Unterstratege dem Aristobulos hatte 1000 Mann in Waffen (welche möglicher Weise zum grossen Theil dem Arsenal des Staates entnommen waren) zuführen können, so ist das entweder, wenn er bloss Gehülfe und Stellvertreter des Strategen war, im heimlichen Einvernehmen mit diesem geschehen, oder ihm kam eine selbständige Thätigkeit, etwa die Einübung der ausgehobenen Mannschaft und die Aufsicht über das Kriegsmaterial zu, während der Stratege die auswärtigen Angelegenheiten besorgte[1]) und

[1]) Diese gehören im J. 48 vor das Strategencollegium.

im Krieg die Oberanführung übernahm. Durch Abschaffung der Nebenstelle und Vertheilung der Geschäfte unter mehrere einander gleichstehende Beamte wurde dem eigenmächtigen Vorgehen eines einzigen eine Schranke gesetzt und bei der ohne Zweifel von Gabinius beeinflussten ersten Besetzung der Behörde konnte auch auf die Wahl sicherer Männer wie des Antipater oder Malichos Bedacht genommen werden.

4. Irgend eine Verfassungsänderung hat nach Mendelssohn a. a. O. V 164 auch Crassus vorgenommen; er beruft sich auf ant. 14, 7, 3 *Κράσσος δὲ πάντα διοικήσας ὃν αὐτὸς ἐβούλετο τρόπον ἐξώρμησεν εἰς τὴν Παρθυαίαν*; aber der Gedankengang führt nicht dahin. Die Angabe schliesst sich, über eine die reichen Schätze des Tempels betreffende Abschweifung hinweg, an das Ende des § 1 *ἅπαντα τὸν ἐν τῷ ναῷ χρυσὸν ἐξεφόρησεν*. In dem älteren Werke, bell. 1, 8, 8 hat Josephos angegeben, dass Crassus für den Feldzug gegen die Parther alles verarbeitete Gold (im Werth von 8000 Talenten, ant. 14, 7, 1) und die von Pompejus nicht angetasteten 2000 Talente aus dem Tempel genommen habe; bei dem dort nicht benützten Gewährsmann (Strabon) fand er später, dass Crassus den Raub 'wie er selbst wollte, verwendet', also möglicher Weise ihn zum Theil für sich behalten hatte.

Wahrscheinlicher ist, dass Cassius Neuerungen vorgenommen hat. Die Prägung von Silbermünzen Jerusalems hat im 5. Jahr, also im Lauf von Sel. 259 (Nisan 53—52) ein Ende genommen. In dieses Jahr fällt ein neuer, von jenem gedämpfter Aufstand der Partei des Aristobulos. Nach der schweren Niederlage des Crassus (am 9. Junius 701 = 7. Mai 53) und seinem 2 Tage nach ihr erfolgten Untergang brachten die Parther zunächst die von ihm mit Besatzungen, deren Gesammtstärke 8000 Mann (Plut. Crass. 17) betrug, belegten Städte Mesopotamiens in ihre Gewalt (Dio 40, 28); dann versuchten[1]) sie, in nicht grosser Zahl in Syrien einzudringen, in der Meinung, es sei kein Feldherr und kein Heer dort (Dio a. a. O.), wurden aber von dem

[1]) So bell. 1, 8, 9. ant. 14, 7, 3; dagegen Dio a. a. O. *ἐξέβαλον*.

Quaestor Cassius zurückgeworfen, der sich mit 500 Reitern noch vor dem Tod des Crassus gerettet hatte. Dieser Vorgang wird allgemein, auch von Gutschmid, Geschichte Irans und seiner Nachbarländer S. 92 in das Jahr 52 gesetzt; aber in diesem können die Parther nicht mehr darauf gerechnet haben, keinen Feldherrn und kein Heer in Syrien anzutreffen. Ihre nicht grosse Zahl erklärt sich eben daraus, dass kein neues, sondern das Heer, welchem Crassus erlegen war, den Versuch gemacht hat:[1]) die Kämpfe mit diesem und dann mit den Besatzungstruppen hatten es geschwächt; es bestand bloss aus Reitern und mit dem Hauptheer hatte gleichzeitig der Grosskönig gegen Artavasdes in Armenien Krieg geführt, mit dem er bereits fertig geworden war, als ihm dort der Kopf des Crassus überbracht wurde; nach Verlauf einer längeren Zwischenzeit hätte sich das Hauptheer an der Unternehmung betheiligen können. Dass mehr als 3—4 Monate nach der Schlacht von Carrae verfliessen würden, ehe aus Cilicien, Asia, Bithynien oder zur See aus Italien Ersatz käme, liess sich kaum mit Sicherheit annehmen; sie mögen im Juli oder August 55 an der Grenze Syriens erschienen sein. Bis dahin aber hatten sich ohne Zweifel die nach Armenien, Cilicien und Syrien (Florus 3, 11) geflohenen Reste der Legionen bei Cassius zusammengefunden; sie zählten an 10000 Mann (Appian b. civ. 2, 18). Gleich nach dem Abzug der Angreifer zog dieser gegen die Juden, *ἐπὶ Ἰουδαίαν ἠπείγετο,* bell. 1, 8, 9. Mit ihnen wurde er bald fertig und zog dann noch gegen einen in Syrien ausgebrochenen Aufstand (s. Art. V Schluss), was im Herbst 53 geschehen sein mag.

Die Angaben des Josephos über seinen jüdischen Feldzug sind abgerissen und unklar, bell. 1, 8, 9 ‘er eilte gegen das jüdische Land (*Ἰουδαίαν*) und machte nach Einnahme von

---

[1]) Darauf führt bei Jos. bell. 1, 8, 9 *Πάρθους δὲ μετὰ τὸν Κράσσον ἐπιδιαβαίνειν εἰς Συρίαν ὡρμημένους ἀνέκοπτε Κάσσιος* schon die Bedeutung von *ἐπιδιαβαίνειν*: gleich nach jemand oder nach einem Vorgang (hier also: bald nach der Schlacht) übergehen.

Taricheai an 30000 Juden zu Sclaven und liess auch den Peitholaos tödten (*κτείνει*), welcher die Anhänger des Aristobulos gegen ihn zusammenschaarte (oder gegen ihn zusammenzuschaaren suchte, *ἐπισυνιστάντα*). Den Rath, Peitholaos zu tödten, hatte Antipater gegeben, welcher u. s. w. Nachdem er Alexander gezwungen hatte, sich zum Ruhehalten zu verpflichten, zog er zurück und dem Euphrat zu'; ant. 14, 7, 3 'in Tyros angelangt zog er auch gegen das Judenland. Taricheai nun gewann er gleich nach dem Angriff und machte gegen 30000 Menschen[1] zu Sclaven, den Peitholaos aber, welcher die Führung der Anhänger des Aristobulos an dessen Statt übernommen hatte (*Πειθ. τὸν τὴν Ἀρ. στάσιν διαδεδεγμένον*), tödtete er auf den Rath des Antipater, welcher u. s. w. Cassius brach auf und eilte zum Euphrat'; von Alexander hier nichts. Der Hergang war vielleicht folgender. Als Cassius in Galiläa einzog, war Peitholaos eben damit beschäftigt, den Anhang des Aristobulos um sich zu schaaren; überrascht warf er sich mit seiner Mannschaft nach Taricheai (südlich von Tiberias, s. Schürer I 519), wo er mit offenen Armen empfangen wurde; nach der Einnahme der Stadt machte Cassius alle darin befindlichen Juden (Weiber und Kinder eingeschlossen) zu Sclaven und liess Peitholaos hinrichten. Alexander wollte in Judäa[2]) die Gesinnungsgenossen zu den Waffen rufen, nahm aber, durch das schnelle Ende der Erhebung im Norden eingeschüchtert, die von Cassius, welcher Eile hatte nach Syrien zu kommen, unter der angegebenen Bedingung angebotene Amnestie gerne an und bewog seine Freunde Ruhe zu halten.

Jerusalem wurde mit Aufhebung des Münzrechtes bestraft; vielleicht suchte Cassius durch andere Massregeln auch einem

---

[1]) Nach Wellhausen S. 298 hatte der Aufstand gewaltige Dimensionen angenommen, wurde aber von Cassius niedergeschlagen, er tödtete den Peitholaos und liess auf dem Markt von Taricheai 30000 gefangene Juden als Sklaven versteigern.

[2]) Dass er von Peitholaos weit entfernt war, beweist die Rolle, welche dieser als Vertreter des Aristobulos spielte; vielleicht kam er von Askalon, wo seine Mutter mit den andern Kindern wohnte (ant. 14, 7, 4).

neuen Zusammenwirken der fünf Republiken und dem Einfluss der nationalen Idee entgegenzuarbeiten. Im Jahre 48 herrscht die griechische Sprache in der Kanzlei Jerusalems und der Senatsvorstand, ein Priester, führt, wie auch sein Vater, einen heidnischen Namen. Aus den Umständen, welche im J. 49 eine neue Aenderung der Verfassung herbeiführten, lässt sich das nicht erklären. Vielleicht erhob Cassius das Griechische in den fünf Republiken zur Amtssprache; dadurch wurde den Römern die Einsicht in den gegenseitigen Verkehr der fünf Regierungen und damit die Controle ihrer Treue gegen Rom erleichtert. Durch diese und wohl auch noch andere Massnahmen wurde auch die je nach der Stärke und dem Willen der suzeränen Macht hervor- oder zurücktretende hellenistische Tendenz der Vornehmen ermuthigt und gestärkt, in demselben Masse aber der nationale Einheits- und Unabhängigkeitsgedanke abgeschwächt.

5. Im Jahre 47 ist schon vor Caesars Ankunft Antipater Landpfleger und Hyrkanos sein Vorgesetzter, dieser also nicht mehr bloss Hoherpriester sondern auch Ethnarch. Damals, in den ersten Monaten des Jahres sollte Mithridates von Pergamon Verstärkungen für Caesar nach Aegypten führen, stiess aber vor Pelusion auf heftigen Widerstand (bell. 1, 9, 3. ant. 14, 8, 1); da führte ihm Antipater im Auftrag (*ἐξ ἐντολῆς*, ant. a. a. O.) des Hyrkanos, der nach dem Tod des Pompejus (24. Sept. 706 = 25. Juli 48) auf den Rath Antipaters die Partei des Siegers ergriffen hatte, 3000 jüdische Hopliten zu, bewog die benachbarten Araber und die Dynasten im Libanongebiet zur Nachahmung und leistete in Aegypten selbst bis zur Beendigung des alexandrinischen Kriegs dem Dictator die besten Dienste. Er war und hiess damals *ὁ τῶν Ἰουδαίων ἐπιμελητής*, ant. 14, 8, 1 oder *ὁ τῆς Ἰουδαίας*[1] *ἐπιμελητής*, Strabon bei Jos. a. 14, 8, 3

[1] Mit *Ἰουδαία* bezeichnet Josephos ebensowohl das ganze jüdische Gebiet (vgl. das Citat S. 208) wie die Landschaft Judäa; wo er die erstere Bedeutung kenntlich machen will, setzt er *πᾶσα* hinzu, z. B. bell. 1, 10, 3 *πάσης ἐπίτροπος Ἰουδαίας ἀποδείκνυται*, wofür ant. 14, 8, 5 *ἐπίτροπον αὐτὸν ἀποδεικνὺς τῆς Ἰουδαίας* gesagt ist.

aus Hypsikrates. Die Vermutung Schürers I 278, Antipater sei im J. 55 von Gabinius unter diesem Titel mit der obersten Verwaltung der Steuern im jüdischen Gebiet betraut worden und die Einwirkung des Hyrkanos erkläre sich aus der geistigen Autorität des Hohenpriesters, wird durch die Bedeutung von ἐντολή (Auftrag, Befehl) widerlegt. Ἐπιμελητής bezeichnet, wie das Lexikon lehrt, unter andern auch den Statthalter eines Landes, ja selbst den Befehlshaber einer Truppenschaar (z. B. τῆς οὐραγίας).

Durch die Rückgabe der Ethnarchie an Hyrkanos ist die Autonomie der fünf Republiken aufgehoben worden; was etwa noch von den Einrichtungen des Gabinius beibehalten wurde, konnte bloss von municipaler Bedeutung sein. Ausgegangen war diese tief einschneidende Aenderung ohne Zweifel von den Römern, aber nicht mehr zur Zeit der Republik: denn in dieser drohte Syrien fortwährend ein Einfall der Parther[1]) und damit eine neue Erhebung der Partei des Aristobulos, eine Gefahr, welche es räthlich machte, die Theilung, welche das jüdische Volk schwächen musste, beizubehalten. Sie findet ihre volle Erklärung in der Geschichte des römischen Bürgerkriegs und in den Vorgängen seines ersten Jahres. Im Aprilis 705 = Februar 49 löste Caesar die Haft des Aristobulos und wies ihm zwei Legionen an, mit ihnen sollte er sein Heimathland erobern und von da aus den Gegnern Syrien entreissen; der Plan wurde aber von den in Rom befindlichen Pompejanern durch Aristobuls Vergiftung vereitelt, bell. 1, 9, 1. ant. 14, 7, 4. Dio 41, 18. Bald darnach fiel sein Sohn Alexander in die Hand des Statthalters von Syrien, Metellus Scipio, welcher ihn auf die brieflich eingeholte Weisung seines Schwiegersohns Pompejus kraft kriegsgerichtlichen Urtheils als auf der That ergriffenen Wegelagerer hinrichten liess, bell. a. a. O. ant. 14, 7, 4; 8, 4; er hatte also schon eine Mannschaft um sich

[1]) Nach dem Ausbruch des Bürgerkriegs änderten sie ihre Politik: sie gedachten aus ihm Nutzen zu ziehen durch Verbindung mit der schwächeren Partei, die ihre Hülfe mit einer Abtretung bezahlen würde.

gesammelt. Noch lebte aber sein jüngerer Bruder Antigonos, welchen der mächtige Ituräerfürst Ptolemaios beschützte; ihn konnte Caesar jederzeit in derselben Weise und zu demselben Zweck benützen, wie er es mit Aristobulos beabsichtigt hatte; aber auch ohne Caesars Truppen konnte Antigonos gefährlich genug werden, wenn Scipio, was er vorhatte und im Herbst 49 (vgl. Caesar b. civ. 3, 31) ausführte, mit seinem Heer abzog, um sich in Europa mit Pompejus zu vereinigen. Das Interesse der Partei erheischte die Kräftigung des jüdischen Volkes, also die Verbindung der fünf Gebiete unter gemeinsamer Spitze durch Wiederherstellung der Ethnarchie des Hohenpriesters Hyrkanos, und die Uebertragung einer umfassenden Amtsgewalt in die Hand seines bisherigen Leiters, des klugen und thatkräftigen Antipater; er wurde, ohne Zweifel auf Antrag des Scipio, von Hyrkanos (s. Abschn. 7) zum Landpfleger ernannt. Dies mag im Sommer (beginnend gegen Mitte Mai) des J. 49 geschehen sein. Den fünf Gebieten wurde vermuthlich von Selbständigkeit so viel gelassen, als ihnen unbeschadet des Hauptzweckes belassen werden konnte; nachweisbar ist mit dem vornehmsten so verfahren worden.

6. Nachdem Josephos ant. 14, 8, 5 die von Caesar im April 47 dem Hyrkanos und Antipater (s. Abschn. 7) gewährten Vergünstigungen erzählt und als Beleg irrthümlich das im J. 128 für Johannes Hyrkanos ausgefertigte Senatusconsult (Art. I S. 553 ff.) mitgetheilt hat, bemerkt er ebenda (§ 149), dass Hyrkanos auch von den Athenern viel Ehre genossen habe, insbesondere hätten sie ihm folgendes Psephisma geschickt: *Ἐπὶ πρυτάνεως καὶ ἱερέως Διονυσίου τοῦ Ἀσκληπιάδου μηνὸς Πανέμου πέμπτῃ ἀπιόντος ἐπεδόθη τοῖς στρατηγοῖς*[1] *ψήφισμα Ἀθηναίων. Ἐπὶ Ἀγαθοκλέους, Εὐκλῆς Μενάνδρου Ἀλιμούσιος ἐγραμμάτευε, Μουνιχιῶνος ἑνδεκάτῃ, ἑνδεκάτῃ*[2] *τῆς πρυτανείας*

[1]) Niese [*τοῖς στρατηγοῖς*], s. unten.

[2]) Von Dindorf und Naber eingesetzt, von Niese nicht; im Text kann auch bloss das Wiederholungszeichen (gestanden haben. In den Psephismen jener Zeiten wurde gewöhnlich das Tagdatum angegeben.

ἐκκλησίας ἀγομένης ἐν τῷ θεάτρῳ τῶν προέδρων ἐπεψήφισεν Δωρόθεος Ἐρχιεὺς καὶ οἱ συμπρόεδροι, ἔδοξεν[1]) *τῷ δήμῳ, Διονύσιος Διονυσίου εἶπεν· ἐπειδὴ Ὑρκανὸς Ἀλεξάνδρου ἀρχιερεὺς* 151 *καὶ ἐθνάρχης τῶν Ἰουδαίων διατελεῖ κοινῇ τε τῷ δήμῳ καὶ ἰδίᾳ τῶν πολιτῶν ἑκάστῳ εὔνους ὢν καὶ πάσῃ χρώμενος περὶ αὐτοὺς σπουδῇ καὶ τοὺς παραγινομένους Ἀθηναίων ἢ κατὰ πρεσβείαν ἢ κατ' ἰδίαν πρὸς αὐτὸν ὑποδέχεται φιλοφρόνως καὶ προπέμπει τῆς ἀσφαλοῦς αὐτῶν ἐπανόδου προνοούμενος, ἐμαρτυρήθη μὲν καὶ πρότερον περὶ αὐτῶν, δέδοκται*[2]) *δὲ καὶ νῦν* 152 *Διονυσίου*[3]) *τοῦ Θεοδώρου Σουνιέως εἰσηγησαμένου καὶ περὶ τῆς τἀνδρὸς ἀρετῆς ὑπομνήσαντος τὸν δῆμον, καὶ ὅτι προαίρεσιν ἔχει ποιεῖν ἡμᾶς ὅ τι ποτ' ἂν δύνηται ἀγαθόν, τιμῆσαι τὸν* 153 *ἄνδρα χρυσῷ στεφάνῳ ἀριστείῳ κατὰ τὸν νόμον, καὶ στῆσαι αὐτοῦ εἰκόνα χαλκῆν ἐν τῷ τεμένει τοῦ Δήμου καὶ τῶν Χαρίτων, ἀνειπεῖν δὲ τὸν στέφανον ἐν τῷ θεάτρῳ Διονυσίοις τραγῳδῶν τῶν καινῶν ἀγομένων καὶ Παναθηναίοις καὶ Ἐλευσινίοις καὶ*[4]) *ἐν τοῖς γυμνικοῖς ἀγῶσιν, ἐπιμεληθῆναι δὲ καὶ τοὺς στρατηγοὺς* 154 *διαμένοντί τε αὐτῷ καὶ φυλάττοντι τὴν πρὸς ἡμᾶς εὔνοιαν εἶναι πᾶν ὅ τι ἂν ἐπινοήσωμεν εἰς τιμὴν καὶ χάριν τῆς τἀνδρὸς σπουδῆς καὶ φιλοτιμίας, ἵνα τούτων γενομένων φαίνηται ὁ δῆμος ἡμῶν ἀποδεχόμενος τοὺς ἀγαθοὺς καὶ τῆς προσηκούσης ἀμοιβῆς ἀξιῶν καὶ ζηλώσῃ τὴν περὶ ἡμᾶς σπουδὴν τῶν ἤδη τετιμημένων· ἐλέσθαι δὲ καὶ πρέσβεις ἐξ ἁπάντων τῶν Ἀθηναίων, οἵτινες τὸ* 155 *ψήφισμά τε αὐτῷ κομιοῦσι καὶ παρακαλέσουσιν προσδεξάμενον τὰς τιμὰς πειρᾶσθαί τι ποιεῖν ἀγαθὸν ἡμῶν ἀεὶ τὴν πόλιν.*

Das Psephisma beginnt offenbar erst mit § 150 *Ἐπὶ Ἀγαθοκλέους*; was Josephos für den Anfang desselben hält, ist (s. u.) ein Vermerk des Archivars. Dass Hyrkanos der zweite

---

[1]) Von Boeckh ergänzt; Niese setzt bloss einen Stern.

[2]) Niese bloss mit P *δεδόχθαι*, wodurch die Construction zerstört wird. Den Zusatzantrag des zuerst genannten Dionysios enthält § 155: der vor ihm angenommene Hauptantrag (§ 152—154) wird durch den Finalsatz *ἵνα . . . τετιμημένων* von jenem geschieden.

[3]) So Niese mit dem Lateiner und P; die andern Hdss. *Θεοδοσίου*.

[4]) Von Niese ansprechend für unecht erklärt; Lowth *Παναθηναίοις καὶ Ἐλευσινίοις*.

Hohepriester dieses Namens ist, beweist der Name seines Vaters; der erste war ein Sohn Simons. Der willkürliche Gedanke mancher, das von Josephos dem erwähnten Senatusconsult gegebene Datum: Jahr 9 des Hohenpriesters und Ethnarchen Hyrkanos (d. i. Johannes Hyrkanos, s. Art. I S. 573) als das unserer Urkunde anzusehen, würde dieses in das J. 55/4, in welchem Hyrkanos II bloss Hoherpriester war, oder, wenn man mit Mendelssohn die Jahrzählung von der ersten, nur 3 Monate und zwar des Jahrs 69 umfassenden Regierung desselben ausgehen lässt, in 61 bringen; sie mit andern auf jenes Datum hin in das J. 47 zu setzen, ist unmöglich, weil, wie eben bemerkt, 55 v. Chr. Hyrkanos gar nicht Ethnarch war, von da also keine Zählung ausgehen konnte. Agathokles war erst nach 53/2 Archont: denn von 63/2 bis dahin regierten Archonten anderen Namens, nach der Liste C. J. A. III Nr. 1015 ... ios, [Ari]staios, Theophemos, Herodes, Leukios, Kalli[phon?], Diokles, Kointos, Aristos, Zenon und Ai ...; Theophemos war nach Kastor bei Eusebios chron. I 295 mit den Consuln von 693/61 gleichzeitig und das Jahr des Herodes fiel nach Diodor 1, 4 in Olymp. 180 (= 60/59—57/6). Um noch ein Jahr müssten wir die Frühgrenze des Agathokles herabsetzen, wenn dieser mit dem Agathokles der Ephebenurkunde C. J. A. II Nr. 470 identisch wäre, als dessen Vorgänger dort Aristarchos genannt ist. Die Gründe, welche noch Köhler zur Beziehung beider Urkunden auf einen und denselben Archonten bewogen, beruhten auf der Gleichheit oder wenigstens Aehnlichkeit mehrerer in ihnen genannten Namen, welche theils durch Niese's Collationen vermindert, theils durch eine Unähnlichkeit von vornherein geschwächt ist: der Grammateus *Εὐκλῆς Ξενάνδρου* und der Antragsteller *Θεόδοτος Διοδώρου Σουνιεύς* in der Ephebenurkunde schien mit *Εὐκλῆς Μενάνδρου* und *Θεοδόσιος Θεοδώρου Σουνιεύς* bei Josephos eins zu sein; jetzt führt letzterer den Namen *Διονύσιος* und der Eukles der Inschrift heisst als Demosgenosse *Αἰθαλίδης*, der andere dagegen *Ἁλιμούσιος*. Uebrigens führen andere Spuren die Inschrift nach Köhler selbst in eine frühere Zeit und Foucart im Bulletin de correspondance Hel-

lénique XIII 269 zeigt an der Hand einer neuen Ephebeninschrift aus der Regierung dieses Agathokles, dass beide Urkunden nebst einer dritten unter Arch. Herakleides abgefassten mit C. J. A. II Nr. 122, b (Arch. Sosikrates) zusammengehören, weil alle drei den Paidotriben Neon von Aphidna nennen; die letztgenannte fällt aber nach Köhler in das zweite vorchristliche Jahrhundert.

Durch das Praedicat Ethnarch, welches Hyrkanos in dem Psephisma führt, wird dieses in die Zeit zwischen Sommer 49 und S. 40 gewiesen, durch die Nichterwähnung des Antipater aber in die vor Caesars Landung in Palästina (Ende März 47) liegende: denn die Machtfülle, welche der Dictator jenem verlieh, war so gross, dass er von dem Hohenpriester ganz unabhängig wurde und diesem von der Ethnarchie weiter nichts als der Titel blieb. Der 11. Munychion entsprach im J. 49 wahrscheinlich ungefähr dem 24. April, im J. 48 dem 13. April, im J. 47 dem 3. Mai, s. Zeitrechnung der Griechen und Römer in Iw. Müller's Handbuch der klass. Alterthumsw. I² S. 764; im April 49 war Hyrkanos jedenfalls noch nicht Ethnarch und die Erwähnung der vielen Dienste, welche er den Athenern als Ethnarch vor jenem Munychion geleistet hat, erlaubt es nicht, an das Jahr 49 zu denken; andrerseits hatte im J. 47 mindestens sechs Wochen vor dem 11. Munychion Antipater bereits thatsächlich die volle Herrschaft über das jüdische Gebiet, welches die letzten vor dem attischen Volksbeschluss heimgefahrenen Athener doch vermuthlich nur ungefähr 2 bis 3 Wochen vor dem 11. Munychion verlassen hatten; ja aus dem von Josephos irrthümlich als Anfang des Psephisma behandelten Zusatz ersieht man, dass noch $2^1/_2$ Monate nach dem 11. Munychion die bis zur Ankunft Caesars herrschende Verfassung bestanden hat. Der attische Volksbeschluss wurde also ungefähr am 13. April 48 gefasst und am 27. (oder 28.) Juni, welchem der 26. Panemos (eigentlich Sivan) des J. 48 entspricht,[1]) den Strategen Jerusalems überreicht.

[1]) Wahrer Neumond am 31. Mai 9 U. 55 M. Vorm. Jerusalemer Zeit.

Der Inhalt des Ehrendecrets für Hyrkanos lässt vermuthen, dass die Athener bald in eine Lage zu kommen fürchteten, welche ihnen dessen Dienstwilligkeit wünschenswerth machen musste: obgleich er laut § 152 die Absicht hat, für sie zu thun, was in seinen Kräften steht, soll doch eine grosse Gesandtschaft an ihn geschickt werden, um nicht bloss das Psephisma, welches ihm hohe Ehren zuerkennt, zu überbringen, sondern ihn auch zu ermahnen, dass er allezeit ihnen einen Gefallen zu thun sich bestrebe (§ 155). Im März 48[1]) hatte Caesar, um allmählich in den Provinzen festen Fuss zu fassen, zunächst von Oricum den L. Cassius mit einer Legion nach Thessalien, C. Calvisius mit 5 Cohorten nach Aetolien und Cn. Domitius mit zwei Legionen nach Makedonien geschickt (Caesar b. civ. 3, 34); nachdem die erstgenannten auch Akarnanien und Amphilochien gewonnen hatten, unterstellte er sie dem G. Fufius und trug ihm auf, 'Achaia' den Pompejanern zu entreissen. Dieser gewann Delphi, Theben und Orchomenos durch freiwilligen Beitritt, eroberte einige Städte und schickte zu den andern Botschafter (Caesar b. c. 3, 55); dies war zur Zeit der Grünfütterung (ebenda 3, 58), also im April. Megara und Athen leisteten Widerstand; beide Städte wurden belagert und ergaben sich erst, als der Ausgang der Schlacht von Pharsalos bekannt wurde (Plut. Caes. 43. Dio 42, 14). Ohne Zweifel sahen die Athener, als sie vom Eintreffen feindlicher Truppen in Aetolien hörten, voraus, dass diese über kurz oder lang, da Mittelgriechenland keine Besatzung hatte, auch vor ihrer Stadt erscheinen und sie sich auf eine Belagerung, ja

---

[1]) Zur Zeitbestimmung im Allgemeinen s. U., Frühlings Anfang in Fleckeisen's Jahrbb. 1890 S. 492; O. E. Schmidt, Briefwechsel des M. Tullius Cicero (1893) S. 190 setzt die Frühlingsepoche und die Vegetation der Gegend um Dyrrachium zu früh. Die Gesandten der Thessaler, welche die Sendung des Domitius erwirkten, waren paucis mensibus vor dem Einmarsch Caesars (b. civ. 3, 80) in Thessalien nach Oricum gekommen; der Einmarsch fand ungefähr 10 Tage vor der grossen Schlacht statt, um den 27. Mai (b. civ. 3, 80, 6. 82, 1. 84, 2), als das Getreide fast reif war (ebenda 81, 3).

(wenn kein Entsatz kam) Eroberung derselben einrichten müssten. Da galt es, sich der guten Dienste anderer, besonders asiatischer Staaten zu versichern, welche durch die Seeherrschaft der Pompejaner auf lange Zeit hinaus vor einem Angriff gesichert waren: Unterstützung mit Lebensmitteln und andern Kriegsbedürfnissen für den Anfang einer Belagerung, Aufnahme flüchtiger Stadthäupter, wenn diese zum Ziel führte, durfte man von den enger befreundeten erwarten. Die lange Dauer der Reise, welche ungefähr zwei Monate wegnahm, erklärt sich daraus, dass sie unterwegs mit Psephismen ähnlichen Inhalts andere Städte besucht hatten; als sie in Jerusalem ankamen, war der Krieg in Europa bereits entschieden und Athen von Caesar zu Gnaden angenommen worden; um dieselbe Zeit ging aber auch Hyrkanos zum Sieger über.

Die Datirung am Anfang, welche Josephos irrthümlich für einen Bestandtheil des attischen Psephisma ansieht, ist von dem Beamten hinzugefügt, welcher die Urkunde dem Tempelarchiv (*γαζοφυλάκιον*) von Jerusalem einverleibte, vgl. Art. I S. 574; Mendelssohn vermuthet, dass sie nebst dem attischen Volksbeschluss den Anfang eines von einer autonomen hellenistischen Stadtgemeinde beschlossenen Psephisma[1]) gebildet habe, dessen eigentlicher Inhalt verloren gegangen sei. Aber eine autonome Stadtgemeinde in der Art der hellenistischen war auch Jerusalem im J. 57 geworden und bei der Absicht der Pompejaner, das jüdische Volk durch Wiederherstellung seiner Einheit zu stärken, empfahl es sich zugleich, die bisher am Ruder gewesenen Elemente durch schonende Behandlung derjenigen Einrichtungen, deren Abschaffung nicht unumgänglich nothwendig schien, mit dem neuen Regiment auszusöhnen. Heidnische Namen, wie der des Senatsvorstandes und seines Vaters finden sich schon seit einem Jahrhundert unter den Juden: von den drei Gesandten des Hyrkanos I im

[1]) Vgl. z. B. das von Ephesos ant. 14, 10, 25 *Ἐπὶ πρυτάνεως Μηνοφίλου μηνὸς Ἀρτεμισίου πρωτέρᾳ* (schr. *προτριακάδι*) *ἔδοξε τῷ δήμῳ, Νικάνωρ Εὐφήμου εἶπεν εἰσηγησαμένων τῶν στρατηγῶν* oder von Pergamon ebenda 22 *Ἐπὶ πρυτάνεως Κρατίππου μηνὸς Δαισίου πρώτῃ, γνώμῃ στρατηγῶν.*

J. 122 heisst einer Apollonios, ein anderer Diodoros (ant. 13, 9, 2), Apollonios begegnet uns im Jahre 112 wieder als Botschafter (ant. 14, 10, 22); angeblich schon unter Ptolemaios IV (221—204), wahrscheinlich aber unter Ptolemaios VII (145—116) blühte nach Clemens strom. 1, 21 der jüdische Schriftsteller Demetrios; einer von den Führern der 6000 Juden, durch deren Uebergang zu Alexander Jannaios diesem die Herrschaft gerettet wurde, hiess Diogenes (ant. 14, 16, 2, vgl. c. 14, 2); ein kleiner Dynast, wie der im J. 63 von Pompejus unterworfene Silas in Lysias, war vermuthlich auch der Bacchius Judaeus, von dessen Unterwerfung die Münze des A. Plautius, Aedil im J. 54, zeugt (Schürer I 237). Aus den heidnischen Namen dieser Männer folgt nicht, dass sie dem Jehovadienst entsagt hatten; sie thaten nur, was schon in der Zeit der alten Richter und Könige häufig geschehen war, sie huldigten zugleich dem Cultus der Nachbarvölker, und von den Vornehmen unter den Priestern, den Sadducäern, ist es bekannt, dass sie dem Hellenismus am meisten zugänglich waren. Im vorliegenden Falle beweist der Text selbst, dass der Prytan Dionysios ein Priester des Jehova gewesen ist: er wird schlechthin ἱερεύς genannt, ohne Angabe des Gottes, dessen Priester er war; das Psephisma einer hellenistischen Stadt, welche als solche mehrere Götter verehrte, würde in der Angabe des Eponymen auch den Namen seines Gottes zeigen. Eine Ausnahme bilden die Urkunden der Städte, deren Eponymos der Priester des Stadtgründers (z. B. in Kassandreia des Kassander) oder der mit der Stadt gleichnamigen Stadtgottheit war (z. B. in Smyrna); übrigens genoss Dionysios die Ehre der Eponymie nicht als Priester, sondern als Prytan.

Die Worte τοῖς στρατηγοῖς hat Niese bloss auf ihr Fehlen im Palatinus (P) hin als unächt eingeklammert. Dieser ist die älteste Handschrift und bietet hie und da allein die richtige Lesart; dies gilt aber auch von der möglicher Weise ebenso alten Epitome und der entschieden älteren lateinischen Uebersetzung, ja auch von dem erst 1354 geschriebenen Vaticanus und P ist, wie Niese selbst bemerkt, mit mehr Fehlern be-

haftet als jede andere Handschrift, welche dieselben Bücher enthält.[1]) Auf Flüchtigkeit beruhende Weglassungen (dergleichen auch hier einer[2]) anzunehmen ist) finden sich viele in ihm, z. B. in der Nähe unserer Stelle fehlt § 103 *ἦν*, 135 *τὸ*, 140 *τοῦ*, 143 *δὲ*, 149 *τοῦ*, 153 *καὶ στῆσαι αὐτοῦ*, 172 *ὑμᾶς*, 187—189 die ganzen drei Paragraphen. Einseitige Bevorzugung dieser Handschrift hat öfters zu Entstellung des Textes geführt, z. B. § 112 (cap. 7, 2) streicht Niese in dem Citat aus Strabon *πέμψας δὲ Μιθριδάτης εἰς Κῶ ἔλαβε τὰ χρήματα, ἃ παρέθετο ἐκεῖ Κλεοπάτρα* mit ihr die Worte *εἰς Κῶ*; der Leser weiss aber dann nicht, auf welchen Ort sich *ἐκεῖ* bezieht, und Josephos faselt, wenn er hinzufügt *δῆλον ὅτι ταῦτα μετήνεγκαν εἰς Κῶ*. Unentbehrlich sind die wegen ihres Fehlens im P verdächtigten oder eingeklammerten Worte in § 101 (c. 6, 3) *Γαβίνιος . . . πέμπει πρὸς τοὺς νενοσηκότας, εἰ παῦσαι δυνηθείη τῆς παραφροσύνης αὐτοὺς καὶ πεῖσαι*[3]) *πρὸς τὸν ἀμείνω λόγον ἐπανελθεῖν*, § 195 (c. 10, 2) *ἄν τε μεταξὺ γένηταί τις ζήτησις περὶ τῆς Ἰουδαίων ἀγωγῆς, ἀρέσκει μοι κρίσιν γενέσθαι [παρ' αὐτοῖς]*[4]) und § 201 (c. 10, 5) *ὅπως τε Ἰουδαίοις ἐν τῷ δευτέρῳ τῆς μισθώσεως [ἔτει] τῆς προσόδου κόρον* (das Getreidemass Kor) *ὑπεξέλωνται*; vgl. auch Abschn. 3 S. 205. Wie § 195 *παρ' αὐτοῖς*, so ist an unserer Stelle *τοῖς στρατηγοῖς* schon desswegen zu halten, weil ein Anlass zu einem solchen Zusatz nicht vorhanden war.

7. Als Caesar auf der Fahrt von Aegypten nach Syrien um den 30. März 47 in Ptolemais landete,[5]) belohnte er zu-

[1]) Vgl. Naber vol. III praef. p. IV, der sich bereits entschieden gegen die Ueberschätzung der Lesarten des P ausgesprochen hat.

[2]) Man könnte auch annehmen, in der Vorlage des P sei *στρατηγοῖς* und im P *τοῖς* ausgefallen.

[3]) Lässt man das Wort mit P und, wie es scheint, dem Lateiner weg, so wird auch Gabinius selbst zum *νενοσηκώς*.

[4]) In der That wurden sie unter den Kaisern sowohl im Mutterland als in der Diaspora von jüdischen Richtern aus ihrer Gemeinde abgeurtheilt; vgl. Schürer I 280.

[5]) S. Judeich, Caesar im Orient (1885) S. 110 fg. O. E. Schmidt, Briefwechsel des Cicero (1893) S. 224. Der 12. Artemisios, an welchem

nächst Antipater für die Verdienste, welche er sich im alexandrinischen Krieg erworben hatte, durch Verleihung des römischen Bürgerrechts und der Steuerfreiheit, den Hyrkanos aber bestätigte er als Hohenpriester (bell. 1, 9, 4. ant. 14, 8, 3), damit aber stillschweigend auch als Ethnarchen, eine Würde, welche verfassungsmässig seit 140 mit dem Hohenpriesteramt bis zur Organisation des Gabinius verbunden und durch den von 103 bis 63 usurpirten Königstitel nur verdunkelt gewesen war; wollte Caesar sie ihm (was wegen seiner Thätigkeit im alexandrinischen Krieg und wegen des von Josephos beobachteten Schweigens unwahrscheinlich ist) entziehen, so musste er, was nicht geschehen ist, auch für einen neuen Inhaber der Regierung sorgen. Als aber Aristobuls Sohn Antigonos seine Ansprüche auf das Hohenpriesteramt geltend machte und die Anschuldigungen, welche er gegen Hyrkanos und Antipater erhob, von diesen zurückgewiesen wurden, erklärte Caesar jenen für den würdigeren Bewerber,[1]) den Antipater aber ernannte er zum ἐπίτροπος des jüdischen Gebiets (vgl. Abschn. 5 S. 210). Grätz, Geschichte der Juden III 149 und Schürer I 279 begnügen sich damit, das Wort mit procurator zu übersetzen; nach Wellhausen S. 299 (2. Ausg. 1895) wäre er Majordomus Hyrkans mit dem Titel ἐπιμελητής geblieben, er wurde aber jetzt ἐπίτροπος; Korach, Ueber den Werth des Josephos als Quelle für die römische Geschichte (1895, Leipziger Dissertation) S. 63 erklärt mit Rosenthal in d. Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums 1879 S. 217, der Ethnarch habe die einzige Autorität in religiösen Fragen und

---

seine Ankunft in Syrien zu Antiocheia verkündigt wurde (Malala 9 p. 216), entspricht dem 4. oder 5. April (wahrer Neumond am 23. März früh 7 U. 5 M. Antiochener Zeit); 7 oder, nach Schmidt, 6 Tage kann ein Bote von Ptolemais dorthin gebraucht haben.

[1]) So bell. 1, 10, 3; weniger genau ant. 14, 8, 5 ἀποδείξνυσιν ἀρχιερέα. Die Ethnarchie wird abermals nicht besonders erwähnt, tritt aber in der Fortsetzung b. 1, 10, 4. a. 14, 9, 1. 3 unter der ungenauen Bezeichnung βασιλεία verborgen auf; bezeugt ist die Ethnarchie erst in dem Erlass Caesars a. 14, 10, 2 aus dem J. 47.

der Vertheidiger der Religionsfreiheiten, der Epitropos aber der Vertreter der römischen Interessen sein sollen; die Behauptung Mommsens, Röm. Gesch. V 500, die *ἐπιτροπή* sei ein nur vom jüdischen Ethnarchen verliehenes Amt, widerlegt er aus der erwähnten Meldung des Josephos von ihrer Verleihung durch Caesar. Zwischen *ἐπιμελητής* und *ἐπίτροπος* besteht von Hause aus keine sonderliche Verschiedenheit der Bedeutung: einen Verwalter oder Aufseher und einen Statthalter bezeichnen beide Wörter. Ethnarch sollte Hyrkanos nur dem Namen nach, in Wirklichkeit aber Antipater sein; da dies nicht ausgesprochen werden durfte, wurde für letzteren ein unverfänglicher Titel mit unbestimmter, aber, wie es wegen der Aenderung des Titels scheinen musste, von der eines Epimeleten verschiedener Bedeutung gewählt. Als Epimeleten hatte Caesar den Antipater nicht (wie als Hohenpriester den Hyrkanos) ausdrücklich anerkannt, offenbar desswegen, weil die Ernennung zum Epimeleten vom Hohenpriester als Ethnarchen ausgegangen war; dagegen zum Epitropos wurde Antipater von Caesar ernannt. In Folge dessen konnte Antipater, wenn er auch dem Hyrkanos noch so viel Anlass zur Unzufriedenheit gab, doch nicht von ihm, sondern nur von dem römischen Machthaber abgesetzt werden, war nur den Römern, nicht dem Hyrkanos verantwortlich, und thatsächlich war also er der Ethnarch, nur den Titel dieser Würde führte der Hohepriester. Als Caesar den Streit zwischen Antigonos und Hyrkanos zu Gunsten des letzteren entschied, bot er Antipater eine Herrschaft[1]) an, die er sich selber aussuchen solle; als dieser die Wahl ablehnte,[2]) ernannte er ihn zum *ἐπίτροπος*.

---

[1]) Nur diese Bedeutung hat *δυναστεία* hier und überall, was Rosenthal richtig erkannt hat; nicht die von Korach wegen der Uebersetzung potestatem, welche der Lateiner a. 14, 8, 5 liefert, vorgezogene 'Machtstellung', was *ἐξουσίαν* heissen würde.

[2]) So ant. 14, 8, 5 *τούτου δὲ ἐπ' αὐτῷ ποιησαμένου τὴν κρίσιν*, eine Verbesserung der älteren Darstellung bell. 1, 10, 2 *ὁ δ' ἐπὶ τῷ τιμήσαντι τὸ μέτρον τῆς τιμῆς θέμενος ... ἀποδείκνυται*, in welcher das Euphemistische des Titels *ἐπίτροπος* verkannt ist. Dasselbe gilt von der Aenderung der

Weil aber dieser bescheidene Titel seine Machtvollkommenheit nicht erkennen liess und die Juden sich selbständig wähnten, auch die Anhänger des Antigonos das Haupt wieder erhoben, so begann er unter Drohungen zur Ruhe zu mahnen: dem Hyrkanos treu bleibend, würden sie die Segnungen des Friedens geniessen, im andern Fall dagegen in ihm nicht ihren Landeshauptmann, sondern ihren Herrn (*ἀντὶ προστάτου δεσπότην*, ant. 14, 9, 1), in Hyrkanos anstatt eines Königs einen Tyrannen, in den Römern und Caesar aber bittere Feinde erkennen. Die Ausdrücke, welche sonst von der Ethnarchie des Hohenpriesters gebraucht werden (*δυναστεία* a. 14, 5, 4 — auch in ihrer Ausartung bei Diodor 40, 2 oben Abschn. 1 S. 193 — und *προστασία* a. 11, 4, 8. 20, 10, 4. Diodor a. a. O., von der Aristokratie bell. 1, 8, 5) werden jetzt auf die Regierung Antipaters angewendet. Alsbald zeigte er sich auch in Thaten als den eigentlichen Landesherrn, indem er seine Söhne Phasael und Herodes zu Strategen, jenen in Jerusalem und der Umgegend, diesen in Galiläa ernannte, und Sextus Caesar, der Statthalter Syriens, that das Seine, um den Juden den neuen Stand der Dinge klar zu machen: als, von ihnen getrieben, Hyrkanos den Herodes wegen unbefugter Anordnung von Hinrichtungen vor das Synedrion stellte, gebot ihm Sextus, denselben freizusprechen, s. bell. 1, 10, 4—7. ant. 14, 9, 2—4.

Bezeichnung *κηδεμών*, welche sich Antipater b. 1, 10, 4 beilegt, in *προστάτης* a. 14, 9, 1.

V. Das verlorene Geschichtswerk.

An vielen Stellen seiner Jüdischen alten Geschichte (*ἀρχαιολογία Ἰουδαϊκή*) zeigt Josephos durch *καθὼς καὶ ἐν ἄλλοις δεδηλώκαμεν* und ähnliche Wendungen an, dass er einen Vorgang schon einmal erzählt hat, aber nicht in allen Fällen findet man die citirte Erzählung in jener oder in dem älteren, den grossen Aufstand von 66—70 (*Ἰουδαϊκὸς πόλεμος*) betreffenden Werk wieder und die vermissten Darstellungen beziehen sich sämmtlich auf die syrische Geschichte, während die nachweisbaren theils der jüdischen, theils der allgemeinen angehören. Nicht nachweisbar sind folgende sechs: ant. 12, 5, 2 Abzug des Antiochos Epiphanes aus Aegypten auf Befehl römischer Botschafter; 13, 2, 1 Abwendung des Demetrios I von den Regierungsgeschäften und dem Verkehr mit den Unterthanen; c. 2, 4 sein Sturz; c. 4, 6 Rache der Antiochener an Ammonios, Günstling des Alexander Bala; c. 5, 11 Gefangennahme des Demetrios II durch die Parther; c. 12, 6 Einnahme von Ptolemais durch Ptolemaios Lathuros. Genau dasselbe Verhältniss findet sich bei den mit *καθὼς καὶ ἐν ἄλλοις δεδήλωται* oder einer ähnlichen Formel in der dritten Person Singularis eingeführten Citaten, welche sämmtlich oder wenigstens grösstentheils ebenfalls für Selbstcitate gehalten werden.[1]) Von einem Werk des Josephos über die Geschichte Syriens oder der Seleukiden wird zwar

[1]) Ueber diese s. Abschnitt 3. In der Sammlung der Beispiele beider Gattungen bei Destinon ist eines sammt dem Fundort des nächsten beim Druck ausgefallen, was im Nachstehenden durch Einklammerung des Verlorenen angezeigt wird: '14, 11, 1 [*τοῦτο οὖν καὶ ἐν ἄλλοις δεδήλωται.* Vorher: Ermordung Caesars. 14, 12, 2.] *ὡς καὶ παρ' ἄλλοις δεδήλωται.* Vorher: Schlacht bei Philippi.' Destinon hat den Druckfehler nicht berichtigt; Wachsmuth, der dadurch getäuscht worden ist, hat dafür ein hochwichtiges, von den andern übersehenes Citat, das späteste (s. Abschnitt 3) hinzugefügt.

nirgends etwas gemeldet, es ist aber auch keine Aufzählung seiner sämmtlichen Schriften auf uns gekommen und demnach die Annahme, dass er ein solches Werk geschrieben habe, keineswegs ausgeschlossen; jedenfalls aber ist es, wie der Urheber der im Folgenden zu besprechenden Hypothese zugesteht, nicht unmöglich, dass die Erklärung der 70 Jahrwochen des Propheten Daniel c. 9, 25—27, welche Hieronymus bei Josephos gelesen hat, in demselben Werke gestanden habe, in welchem er die in Rede stehenden Vorgänge der syrischen Geschichte erzählt hatte.

Eine ganz eigenthümliche, in ihrer Art einzig dastehende Ansicht hat Justus v. Destinon, Die Quellen des Flavius Josephus (1882) S. 21—29 aufgestellt: die durch die erhaltenen Werke des Josephos nicht bestätigten Selbstcitate seien nicht von diesem selbst, sondern von dem an jenen Stellen benützten Verfasser einer jüdischen Geschichte ausgegangen, welcher damit auf ein von ihm früher über Syriens Geschichte geschriebenes Werk zurückverweise, Josephos aber habe sie mit dem erzählenden Text unverändert abgeschrieben und in solcher Weise fremdes Gut für sein Eigenthum ausgegeben. Diese Vermuthung hat, so viel ich weiss, keinen Widerspruch, wohl aber grossen Beifall gefunden: Paulus Otto, Strabonis *ἱστορικῶν ὑπομνημάτων* fragmenta, in d. Leipziger Studien zur class. Philologie (1889), Bd. XI, Supplementb. S. 231 ff. und Wachsmuth, Einleitung in das Studium der alten Geschichte (1895) S. 443—445 billigen die Argumentation Destinons vollkommen und weichen nur darin von ihm ab, dass sie mehr mit *δεδήλωται* angeführte Citate als er für Selbstcitate erklären, Wachsmuth auch den zwei Werken des Anonymus einen weiteren, universalhistorischen Charakter beilegt; wogegen Korach, Ueber den Werth des Josephus als Quelle für die römische Geschichte (1895) S. 18—20 wiederum die beiden gemeinsame Abweichung zu widerlegen sucht. Nur Schürer, Gesch. des Volkes Israel I 70 ist mit der Beweisführung Destinons theilweise nicht einverstanden, will aber dessen Ansicht doch nicht ganz von der Hand weisen und lässt die Frage nach ihrer Richtigkeit unentschieden.

Im Vorliegenden wird versucht: 1. die von Destinon vorgebrachten Gründe zu entkräften, 2. die Selbstcitate des Josephos als solche zu erweisen und 3. über Inhalt und Ausdehnung des verlorenen Werkes einige Aufschlüsse zu gewinnen.

1. Die Verdachtgründe sind hergenommen von der Ausführlichkeit, welche für einen grossen Theil der in den Rückverweisungen citirten Darstellungen anzunehmen sei, ferner von den Angaben des Josephos über seine bisherige Schriftstellerei, endlich von der Form, in welcher er seine früheren Schriften zu citiren pflegt.

a) Gewiss mit Recht behauptet Destinon, dass die Selbstcitate bald auf kurze Notizen bald auf ausführlichere Darstellungen zurückverweisen, obwohl von den drei Beispielen der zweiten Gattung, welche er anführt,[1]) nur eines, der Bericht von dem Untergang des Ammonios, Beweiskraft hat, welcher mindestens den Umfang des ganzen Abschnittes ant. 13, 4, 6 gehabt haben muss; zum Ersatz dienen aber andere, z. B. der über den Untergang des Demetrios I, welcher nach den Worten *τέλος τοιοῦτο τὸν Δημήτριον κατέλαβεν* zu schliessen ebenfalls mindestens den Umfang des Abschnitts a. 13, 2, 4 gehabt zu haben scheint; Gleiches gilt von dem Citat a. 13, 13, 4 extr., welches wohl dem ganzen von c. 12 extr. (Tod des Antiochos Grypos) bis dahin reichenden Bericht gilt. Ebenso richtig bemerkt Destinon, dass die Fülle geschichtlichen Stoffes, welche mit einer Untersuchung über den Sinn der Jahrwochen Daniels zusammenhing, in der Schrift des Josephos über diese unmöglich in solcher Ausdehnung habe behandelt werden können. Er setzt aber ohne Grund voraus, dass das Werk bloss oder in

---

[1]) Der Bericht über die Einnahme Antiocheias durch Jonathan ant. 13, 5, 3 ist mit keinem Selbstcitat verbunden, auch fraglich, ob ein solches am Platze gewesen wäre, da der Vorgang die Juden mitbetrifft: die Eroberung von Ptolemais durch Lathuros ant. 13, 12, 6 wird nur erwähnt, nicht geschildert, und ist von den Kämpfen um Ptolemais und Gaza (ebenda Abschn. 2 ff.), welche D. in das Selbstcitat einbezieht, durch die Niederlage des Jannaios in Galiläa getrennt.

erster Linie den Jahrwochen gewidmet, dass es eine Schrift über diese gewesen sei. Unser einziges Zeugniss, das des Hieronymus im Commentar zu Jesaia 36, 1 (ed. Vallars. t. IV 451) meldet nur, dass Josephos und Porphyrios sich weitläufig über Daniels Jahrwochen ausgesprochen haben: intellegant me non omnium probare fidem, qui certe inter se contrarii sunt, sed ad distinctionem Josephi Porphyriique dixisse, qui de hac quaestione plurima disputarunt. Wer aus dieser Stelle schliesst, dass Josephos ein Buch über Daniels Jahrwochen geschrieben habe, müsste folgerichtig das Gleiche auch von Porphyrios annehmen; man weiss aber aus der Vorrede des Hieronymus zum Commentar über Daniel (t. V 617), dass jener seine Deutung der Jahrwochen[1]) im 12. Buch seines berühmten Werkes κατὰ Χριστιανῶν niedergelegt hatte.

b) Das 'Buch über Daniel' hat Josephos, wie Destinon behauptet, erst nach der Jüdischen alten Geschichte, ja sogar erst nach den noch später erschienenen zwei Büchern gegen Apion geschrieben. Im Epilog des erstgenannten Werkes, ant. 20, 12, sucht er, wie D. behauptet, die Ausdehnung seiner literarischen Thätigkeit, seinen Fleiss, seine Vielseitigkeit in helles Licht zu stellen, erwähnt desswegen die Geschichte des Judenaufstands, charakterisirt die Jüdische alte Geschichte und gibt seine Pläne für die Zukunft an, meldet aber nichts von einer Schrift über Daniel. Wir finden von einer solchen Tendenz keine Spur in jenem Rückblick, auch keine Erwähnung der Geschichte des Judenaufstands oder überhaupt seiner vor der Alten Geschichte erschienenen Schriften. Was sich scheinbar auf die Aufstandsgeschichte bezieht, der Anfang des Epilogs: παύσεται δ' ἐνταῦθά μοι τὰ τῆς ἀρχαιολογίας μεθ' ἣν καὶ τὸν πόλεμον ἠρξάμην γράφειν bezieht sich vielmehr auf die neue Bearbeitung der Geschichte des grossen Aufstands, welche er unter der Feder hat; die auf uns gekommene erste ist bekanntlich vor der Jüdischen alten Geschichte geschrieben;

[1]) Worin die des Josephos bestanden hat, wird in einer demnächst erscheinenden Arbeit über Daniels Jahrwochen untersucht werden.

übrigens würde die Bemerkung, auch wenn sie sich auf die erste bezöge, keinen Anhalt für jene Behauptung liefern: am Schluss des vorhergehenden Capitels hat er bereits von ihr zu sprechen Anlass gehabt, weil die Alte Geschichte da aufhört, wo der Aufstand anfängt. Dass er das soeben zum Abschluss gelangende Werk charakterisirt, ist bei einem Rückblick, einem Epilog selbstverständlich und auch die Erwähnung seiner Pläne keineswegs bei den Haaren herbeigezogen. Die neue Geschichte des Judenaufstands und die weitere bis zur Gegenwart umfassen die ganze Zeit von dem Zeitpunkt, bei welchem er die Alte Geschichte schliesst, bis zu demjenigen, in welchem er mit ihrer Darstellung fertig geworden ist; zugleich gibt er durch diese Mittheilung zu verstehen, dass er manche in der ersten Bearbeitung des Jüdischen Aufstands vermisste Ausführung bringen, manche dort weniger gelungene verbessern werde; mit dieser Ankündigung verbindet er die des Werkes von Gott, seinem Wesen und seinen Gesetzen, auf welches er schon in den ersten Büchern der Alten Geschichte an verschiedenen Stellen aufmerksam gemacht hat.

In der Schrift gegen Apion 1, 9 ff., fährt D. fort, spricht Josephos zwei Capitel lang über seine Schriftstellerei; von Daniel kein Wort. Seine Absicht ist aber nicht von seiner literarischen Thätigkeit überhaupt zu sprechen, sondern die zwei Werke zu vertheidigen, welche er über die jüdische Geschichte geschrieben hat; eine Compilation über die syrische, eine Untersuchung über die Jahrwochen Daniels konnte seinen Gegnern keine Handhabe zu einem persönlichen Angriff bieten. Eigentlich will Josephos, dem Plan der ganzen Schrift gegen Apion entsprechend, bloss seine Alte Geschichte vertheidigen und thut dies von c. 1 bis c. 8, wo er am Schluss die Zweifel der Griechen an der Ueberlieferung über die älteren Vorgänge der jüdischen Geschichte daraus erklärt, dass manche Juden auch über die neueren, besonders über den grossen Aufstand in sichtlich unzuverlässiger Weise geschrieben haben. Dementgegen beweist er in c. 9 die Wahrhaftigkeit seiner Geschichte desselben und vertheidigt in c. 10 seine beiden Werke durch

den Nachweis, dass die Anforderungen, welchen der gute Geschichtschreiber genügen muss, in beiden erfüllt sind.

Durch die Verwüstung des Tempels unter Antiochos Epiphanes ist nach ant. 12, 7, 6 das 408 Jahre früher von Daniel verkündete Orakel bestätigt worden: jener habe nämlich vorhergesagt, dass Makedonen ihn verwüsten würden. Dieses Ereigniss, meint Destinon, müsste doch jedenfalls in jener Schrift ausführlich besprochen gewesen sein; trotzdem sei a. a. O. nicht einmal die Formel *ὡς δεδηλώκαμεν* zu finden. Unseres Erachtens ist mit der in dem Gesicht von den Jahrwochen angekündigten Tempelverwüstung nicht die von dem genannten König angerichtete gemeint; aber auch wenn das der Fall wäre, würde nicht zu erwarten sein, dass Josephos sie in der fraglichen Schrift ausführlich besprochen hätte: dieses Ereigniss spielte in der jüdischen Geschichte eine weit grössere Rolle als in der syrischen und ist demgemäss von Josephos in beiden jener gewidmeten Werken so ausführlich behandelt, dass er in dem fraglichen Werke sich mit einer blossen Erwähnung begnügen konnte. Hievon abgesehen besagt schon der Text des Josephos, dass er nicht die Vision von den Jahrwochen meint: welcher König oder welches Volk die Verwüstung herbeiführen wird, ist Dan. 9, 26 weder gesagt noch angedeutet; dies geschieht vielmehr Dan. 11, 31, vgl. 21—35 in dem Gesicht, welches dem Propheten laut c. 10, 1 im 3. Jahre des Kyros zu Theil wurde. Die nachexilischen Hohenpriester von Jesua, welcher von den Heimgekehrten, also im 2. Jahr des Kyros (das erste wird ant. 11, 1, 1 dem letzten des Exils gleichgesetzt) gewählt wurde, bis Onias Menelaos, der unter Antiochos Eupator im Jahr Sel. 150 (ant. 12, 9, 3. 7) hingerichtet wurde, regierten nach Josephos 414 Jahre (ant. 20, 10, 2, vgl. Art. II S. 365); die Tempelverwüstung fand Sel. 145 (ant. 12, 7, 6), also 5 Jahre vor Onias' Tod statt. Bis zu ihr rechnete demnach Josephos vom 2. Jahr des Kyros an 409 und vom 3. Jahr an zählend erhalten wir die genannten 408 Jahre. Dagegen die Vision von den Jahrwochen sah Daniel (c. 9, 1) im 1. Jahr des Meders Darius.

Auch ant. 10, 10, 4, wo Josephos 'den Leser auf das Buch Daniel verweist', würde jener nach Destinons Meinung nicht unterlassen haben seine eigene Schrift zu empfehlen, wenn sie damals schon existirt hätte. Das muss bestritten werden. Es wird weder von Hieronymus gemeldet, dass jener ein Buch über Daniel geschrieben habe, noch von ihm selbst (wie es dem Leser der von D. unvollständig ausgeschriebenen Stelle allerdings scheinen könnte) auf das Buch Daniel im Allgemeinen sondern auf die Deutung des Felsstücks im Traum des Nebukadnezar (Dan. 2, 45, vgl. mit 2, 34—35) hingewiesen; Josephos vermeidet es aus guten Gründen den Sinn, welchen sie zu seiner Zeit für einen Juden haben musste (Vernichtung des römischen Reichs), offen anzugeben.

c) An allen Stellen, wo Josephos auf eine andere, von ihm verfasste Schrift Bezug nimmt, verweist er, wie Destinon erklärt, auf sie mit bestimmter Titelangabe: so ant. 1, 11, 4. 13, 3, 3. c. 5, 9. 10, 10 (bezüglich auf bell. 4, 8, 4. 7, 10, 2. 2, 8, 2 ff.) und gegen Apion 1, 18. 2, 40 (vgl. mit ant. 8, 3, 1. 3, 5, 5 ff.); eine einzige, aber nur scheinbare Ausnahme mache ant. 7, 15, 3 *καθὼς καὶ ἐν ἄλλοις δεδηλώκαμεν* bei Beziehung auf bell. 1, 2, 5. Von diesem Citat wird sich unten herausstellen, dass es in der That eine Ausnahme macht; überdies ist Destinon und den Nachfolgern eine ganze Reihe von Stellen entgangen, auf welche die vermeintliche Regel nicht zutrifft: in Destinons Sammlung figuriren sie unter den unverändert aus der Quelle abgeschriebenen Citaten mit *δεδήλωται*, welche sich in unserem Josephos nicht wiederfinden, und ihre Verkennung hat auch zu verschiedenen Fehlschlüssen anderer Art geführt (Abschnitt 3). 'Als sich der Krieg (schreibt Josephos ant. 14, 11, 1) in die Länge zog, kam Murcus in die Provinz des Sextus (S. Caesar); (Gaius) Caesar aber wurde von Brutus und Cassius im Rathhause getödtet, nachdem er die Regierung 3 Jahre 6 Monate geführt hatte. Dies nun ist auch anderen Ortes mitgetheilt (*καὶ ἐν ἄλλοις δεδήλωται*)'; gemeint ist bell. 1, 10, 10 — c. 11, 1 'als sich aber der Krieg in die Länge zog, kam aus Italien Murcus als Nachfolger des Sextus. Es

brach aber zwischen den Römern zu dieser Zeit der grosse Krieg aus, als Brutus und Cassius meuchlings Caesar ermordeten, welcher die Regierung 3 Jahre 7 Monate geführt hatte.' — Ebenso bezieht sich in ant. 14, 6, 2 'als Gabinius gegen die Parther zog und schon den Euphrat überschritten hatte, beschloss er den Zug abzubrechen, sich nach Aegypten zu wenden und dort den Ptolemaios einzusetzen. Dies nun ist auch anderen Orts mitgetheilt' das Citat *καὶ ἐν ἄλλοις δεδήλωται* auf bell. 1, 8, 7 'den Gabinius, welcher gegen die Parther ausgezogen war, bestimmte Ptolemaios davon abzustehen; er zog vom Euphratufer zurück auf Aegypten zu und setzte dort dem Ptolemaios ein.' — In gleicher Weise führt in ant. 14, 7, 3 'Crassus zog, nachdem er (in Jerusalem) ganz nach seinem Belieben geschaltet und gewaltet hatte, gegen Parthien zu Feld und fand dort mit seinem ganzen Heer den Untergang, wie auch andern Ortes mitgetheilt ist' das Citat *καὶ ἐν ἄλλοις δεδήλωται* auf bell. 1, 8, 8 'Crassus plünderte behufs des Feldzugs gegen die Parther den Tempel in Jerusalem . . . ; aber jenseit des Euphrat angelangt fand er und sein Heer den Untergang.'

Ein viertes Citat dieser Art ist durch einen Textfehler unkenntlich gemacht, ant. 14, 12, 2 *Κάσσιον μὲν οὖν χειροῦνται Ἀντώνιός τε καὶ Καῖσαρ περὶ Φιλίππους, ὡς καὶ παρ' ἄλλοις δεδήλωται. μετὰ δὲ τὴν νίκην Καῖσαρ μὲν ἐπ' Ἰταλίας ἐχώρει, Ἀντώνιος δὲ εἰς τὴν Ἀσίαν ἀπῆρε. γενομένῳ δὲ ἐν τῇ Βιθυνίᾳ αἱ πανταχόθεν ἀπήντων πρεσβεῖαι, παρῆσαν δὲ καὶ Ἰουδαίων οἱ ἐν τέλει κατηγοροῦντες* u. s. w. Hier ist *παρ' ἄλλοις* schon aus einem in Abschn. 3 vorgetragenen Grund zu beanstanden; in Wirklichkeit bezieht sich die Rückverweisung auf bell. 1, 12, 4 *ἐπεὶ δὲ Κάσσιον* (auch hier ohne Brutus!) *περὶ Φιλίππους ἀνελόντες ἐχώρησαν εἰς μὲν Ἰταλίαν Καῖσαρ ἐπὶ δὲ τῆς Ἀσίας Ἀντώνιος, πρεσβευομένων τῶν ἄλλων πόλεων πρὸς Ἀντώνιον εἰς Βιθυνίαν ἦκον καὶ Ἰουδαίων οἱ δυνατοὶ κατηγοροῦντες*, zumal an beiden Stellen unmittelbar vorher von jüdischen Vorgängen die Rede ist und diese ant. 14, 11, 7—12, 1 gerade so erzählt werden wie bell. 1, 12, 2—3. Statt *καὶ παρ' ἄλλοις* ist

also *καὶ ἐν ἄλλοις* zu lesen: der Fehler erklärt sich daraus, dass *KAIEN* durch Verwechslung mit dem vorausgehenden oder dem um eine Zeile (35 Buchstaben) tiefer stehenden Personennamen in *KAIΣAP* übergegangen, dies aber von dem nächsten Abschreiber in *καὶ παρ'* verschlimmbessert worden ist.

Als scheinbare Ausnahme soll das Citat in ant. 7, 15, 3 'Hyrkanos, von Antiochos (Sidetes) . . . belagert . . . öffnete eine von den Kammern des Davidgrabes, nahm 3000 Talente heraus, gab einen Theil dem Antiochos und befreite sich dadurch von der Belagerung, wie wir auch andern Ortes mitgetheilt haben' desswegen betrachtet werden, weil diese Episode gar nicht in die Darstellung des 7. Buches gehöre und am rechten Platz, ant. 13, 8, 4 nochmals berichtet werde; entweder sei das 7. Buch nach dem 13. ausgearbeitet oder wenigstens jene Episode erst nach Abfassung des 13. eingelegt worden; das Perfectum *δεδηλώκαμεν* sei dann ein erklärlicher Anachronismus. So leicht erklärlich würde dieser zwar nicht sein, da Josephos es in der Hand hatte, ihn zu vermeiden; übrigens hätte anstatt des 13. Buches das 16. genannt werden müssen: denn ant. 7, 15, 3 wird auch die zweite, von Herodes vorgenommene Graböffnung angeführt. Obige Behauptungen sind aus drei Gründen abzuweisen. Dass die Episoden nicht am unrechten Platz stehen, lehrt der Text: 'Salomon bestattete seinen Vater mit königlichem Prunk und legte auch Reichthümer in das Grab, von deren Grösse man sich aus Folgendem eine Vorstellung machen kann;' hierauf berichtet er von der Ausbeute, welche 1300 Jahre später Johannes Hyrkanos und viele Jahre nach diesem Herodes durch die Oeffnung des Grabes gewonnen habe. Der zweite Grund ist, dass sich das Selbstcitat nur auf die erste Oeffnung bezieht, also von der zweiten in der citirten Quelle nichts gestanden hat: dies ist in der Geschichte des grossen Aufstands, bell. 1, 2, 5 in der That der Fall. Drittens stimmt der Inhalt zu dieser Stelle: 'Antiochos belagerte den Hyrkanos in Jerusalem. Der aber öffnete das Grab Davids . . . nahm über 3000 Talente heraus und bewog mit 300 Talenten den Antiochos zum Abzug.

Und von dem Uebrigen begann er auch Söldner zu halten,' aber nicht zu ant. 13, 8, 3—4 'sie (die Juden) boten für den Erlass der Besatzung Geiseln und 500 Talente an, von welchen sie 300 und die Geiseln sogleich lieferten ... Hyrkanos aber öffnete das Grab ... und schaffte 3000 Talente heraus und auf diese gestützt begann er, als der erste unter den Juden, Söldner zu halten.'

2. Die Erscheinung, dass Verweisungen und Citate aus der einen Darstellung in die andere mit der Erzählung unverändert übergehen, ist, wie Destinon behauptet, aus den Untersuchungen auf andern Gebieten der alten Historiographie bekannt. Dies trifft zu, ein einziges Wort, den Ausdruck 'unverändert' ausgenommen; in diesem ist aber das punctum saliens unserer Frage gegeben. Dass ein Geschichtsschreiber sich ein, sei es ausdrücklich oder wenigstens unverkennbar als ausschliessliches Eigenthum des Vorgängers von diesem gegebenes Citat in derselben Form angeeignet hätte, wäre erst nachzuweisen; alte Schriftsteller, wie nicht selten auch neuere nennen hie und da Autoren und deren Bücher, die sie nicht selbst gelesen, sondern bloss aus ihrer Quelle kennen gelernt haben; sie schreiben sich aber nicht ausdrücklich das geistige Eigenthum ihres Vorgängers und damit ein Verdienst zu, welches sich jener erworben hat. Ein derartiges Vorgehen würde auch nicht ohne Annahme eines entweder geistigen oder moralischen Defectes erklärlich sein. Von einem geistig gesunden Menschen, wofür Josephos als Verfasser vieler zum Theil umfassender Werke anzusehen ist, lässt sich doch nicht annehmen, dass er (nur so liesse sich die constant, d. i. in allen 12 Fällen, wo er die Quelle für einen syrischen Vorgang anführt, wiederkehrende Rückverweisung auf seine eigene frühere Darstellung begreifen) das von ihm bei derAusarbeitung des 11.—18. Buches benützte Werk eines anderen Geschichtsschreibers während und nach der Arbeit für sein eigenes gehalten habe; das würde sich nicht aus vorübergehender, sondern nur aus permanenter Gedankenlosigkeit, also aus Verrücktheit erklären lassen; diese Erklärung ist aber unmöglich, weil sonst keine Anzeichen eines

solchen Zustandes bei ihm zu finden sind. Er müsste also für einen bewussten Plagiator gehalten werden. Aber ein solcher Betrug wäre auch zugleich sehr thöricht gewesen: er würde Wasser auf die Mühle persönlicher Feinde, politischer Gegner (von welchen er als Verräther betrachtet wurde) und literarischer Concurrenten (z. B. anderer Verfasser einer Geschichte des grossen Aufstandes) geliefert, aber auch die Reihen seiner Freunde und Gönner, an deren Wohlwollen ihm eben wegen seiner zahlreichen Gegner viel liegen musste, stark gelichtet haben: denn das Plagiat würde ohne Zweifel entdeckt und in der Oeffentlichkeit besprochen worden sein und jedenfalls hätte er mit dieser Eventualität rechnen müssen, wenn er auf den Gedanken, es zu begehen, verfallen wäre.

Ein besonderes Gewicht wird von Destinon, Otto, Schürer und Wachsmuth darauf gelegt, dass drei Selbstcitate doppelt, d. i. in beiden Werken des Josephos vorkommen; woraus man den Schluss ableitet, dass in beiden eine und dieselbe Quelle benützt und oft unverändert ausgeschrieben sei; diesen Schluss hat aus jenen Stellen schon Niese im Hermes XI 469 gezogen und dadurch den Anstoss zu Destinons Hypothese gegeben. Zur Rechtfertigung derselben tragen sie nichts bei. Wenn bei dem Untergang des Crassus bell. 1, 8, 8 die Bemerkung ‘von welchem zu erzählen jetzt nicht an der Zeit ist,’ ant. 14, 7, 3 aber bei ihm die Verweisungsformel ‘wie auch anderorts mitgetheilt ist’ steht, so enthält die erste[1]) offenbar nicht gleich der zweiten eine Rückverweisung auf schon Erzähltes, ist also von Wiedergabe der Bemerkung einer gemeinsamen Quelle nichts zu finden. Genau dasselbe gilt von dem Zusatz bei der Rückkehr des Cassius aus Palästina nach Syrien, bell. 1, 8, 9 ‘wovon wir anderen Ortes erzählen werden’ und ant. 14, 7, 3 ‘wie auch von andern mitgetheilt ist;’ in diesem Fall beweist

[1]) Destinon nennt diese entsprechend der in Abschn. 3 gewürdigten Lehre eine Abbruchsformel; um das zu sein, müsste sie, was nicht der Fall ist, einen auf Abbruch hinweisenden Ausdruck enthalten. Auch dies angenommen, bliebe doch die Thatsache, dass Abbrechen und Zurückverweisen nicht einerlei ist.

aber auch die grosse Verschiedenheit des Inhalts, dass keine gemeinsame Quelle ausgeschrieben ist:[1]) an der ersten Stelle sind die Feinde, welchen Cassius entgegenzieht, auf dem syrischen, an der zweiten auf dem mesopotamischen Euphratufer gedacht; mehr über beide Stellen s. unten und Abschn. 3. Einzuräumen ist das Vorkommen gleicher Rückverweisung bei der Meldung von der Vermählung des Herodes mit der ihm bereits vor langer Zeit verlobten Tochter Alexanders, bell. 1, 17, 8 *τὴν Ἀλεξάνδρου μετιὼν θυγατέρα καθωμολογημένην, ὡς ἔφαμεν, αὐτῷ* und ant. 14, 15, 14 *ἀξόμενος τὴν Ἀλεξάνδρου τοῦ Ἀριστοβούλου θυγατέρα· ταύτην γὰρ ἣν ἠγγυημένος, ὥς μοι καὶ πρότερον εἴρηται*; dieses beweist aber gar nichts: denn in beiden Werken ist von dem Vorgang seinerzeit die Rede gewesen, b. 1, 12, 3 (wo in *γήμας* die Verlobung mit der Hochzeit verwechselt ist) und a. 14, 2, 1. Die Verlobung des Herodes mit der Tochter und bezw. Enkelin seiner Todfeinde hatte grosses Aufsehen gemacht und 5 Jahre waren vergangen, bis sie zum Ziel führte. Wenn Josephos die jüdische Geschichte von 167 v. Chr. bis 66 n. Chr. zweimal erzählte, konnte es nicht ausbleiben, dass er sich öfters auch in formeller Beziehung wiederholte: dieselbe Ursache, welche an der einen Stelle ein Selbstcitat herbeiführte, konnte doch auch in der Parallelstelle die gleiche Wirkung thun. Dies ist auch der Fall bei dem Vorkommen einer übereinstimmenden Verweisung auf spätere Erzählung in beiden Werken: bell. 1, 1, 1 *περὶ οὗ* (über Onias, welcher nach Aegypten floh und den dortigen Jehovatempel gründete) *αὖθις κατὰ χώραν δηλώσομεν* und ant. 12, 9, 7 *περὶ τούτων* (ebenfalls über Onias' Flucht und Tempelbau) *μὲν οὖν εὐκαιρότερον ἡμῖν ἔσται διελθεῖν*, worin Destinon S. 37 (dem Wachsmuth beistimmt), obgleich er S. 22 die in der Verweisung gemeinten Stellen b. 7, 10, 2 und a. 13, 3, 1 angibt, den Beweis, dass beim Excerpiren sich ein Stück aus der ver-

[1]) Nach Wachsmuth S. 443 hat Josephos die citirte Darstellung gedankenloser Weise gar nicht wiedergegeben. Ein solcher Vorwurf würde berechtigt sein, wenn vorher das Vorhandensein von Selbstcitaten an beiden Stellen constatirt wäre.

meintlichen gemeinsamen Quelle in die Aufstandsgeschichte (warum, da *εὐκαιρότερον ἔσται διελθεῖν* dasselbe besagt wie *κατὰ χώραν δηλώσομεν*, nicht auch in das andere Werk?) verirrt habe, und eine mächtige Stütze seiner Hypothese finden will.

Das Hauptbedenken, welches Schürer abgehalten hat, dieser entschieden beizustimmen — darauf, dass *καθὼς ἐν ἄλλοις δεδηλώκαμεν* und ähnliche Wendungen auch in anerkannt ächten Selbstcitaten des Josephos vorkommen, ist wenig Gewicht zu legen —, beruht darauf, dass an zwei Stellen ein angefochtenes Selbstcitat neben einem unanfechtbaren steht, ant. 12, 5, 2 (worüber unten) und 13, 12, 6 *λέγει δὲ καὶ Στράβων καὶ Νικόλαος, ὅτι τοῦτον αὐτοῖς ἐχρήσαντο τὸν τρόπον, καθὼς ἐγὼ* (im unmittelbar Vorhergehenden) *προείρηκα. ἔλαβε δὲ καὶ τὴν Πτολεμαΐδα κατὰ κράτος, ὡς καὶ ἐν ἄλλοις φανερὸν πεποιήκαμεν.* Wer es für möglich hält, dass Josephos aus Gedankenlosigkeit dem wirklichen Selbstcitat das in seiner Quelle stehende angereiht habe, wird mit einer solchen Auffassung wenigstens bei einer dritten Stelle dieser Art sicher nicht auskommen, bei ant. 13, 13, 4—5 'Syrien blieb den Brüdern Demetrios und Philippos, wie anderen Ortes mitgetheilt ist (*καθὼς ἐν ἄλλοις δεδήλωται*). Alexander aber wurde, als seine Landsleute mit ihm stritten — es hatte sich nämlich das Volk gegen ihn erhoben — und er bei dem Fest am Altar stehend opfern wollte, von ihnen mit Citronen beworfen; es besteht nämlich die Sitte bei den Juden, dass am Laubhüttenfest jeder Zweige von Palmen oder Citronenbäumen trägt und haben wir auch dies anderen Ortes mitgetheilt (*δεδηλώκαμεν δὲ καὶ ταῦτα ἐν ἄλλοις*, s. ant. 3, 10, 4).' Wenn Josephos das erste dieser zwei Selbstcitate unverändert abgeschrieben hätte, müsste er geflissentlich gelogen haben.

Das verlorene Werk ist nach der Aufstandsgeschichte geschrieben:[1]) in dieser weist er an zwei oben schon citirten

[1]) Gutschmid, Kleine Schriften IV 373 hielt die Selbstcitate für Hinweise auf eine Jugendschrift des Josephos, deren spurloses Verschwinden sich daraus erkläre, dass er ihren Inhalt später anstössig für die

Stellen auf jenes als ein später zu erwartendes hin. Ausdrücklich geschieht dies bell. 1, 8, 9 *Κάσσιος . . . ἐπὶ τὸν Εὐφράτην ὑπέστρεψεν Πάρθους διαβαίνειν ἀνείρξων, περὶ ὧν ἐν ἑτέροις ἐροῦμεν* und nicht anders verstehen lässt sich b. 1, 8, 8 *διαβὰς (Κράσσος) τὸν Εὐφράτην αὐτός τε ἀπώλετο καὶ ὁ στρατὸς αὐτοῦ, περὶ ὧν οὐ νῦν καιρὸς λέγειν*: die Wortstellung *οὐ νῦν καιρὸς λέγειν*, verschieden von *νῦν οὐ καιρὸς λ.* oder *οὐ καιρὸς νῦν λ.*, erheischt den Gegensatz *ἀλλ' ὕστερον* oder, damit gleichbedeutend, *ἀλλ' αὖθις*. Während er die Aufstandsgeschichte ausarbeitete und auch, als er zu dem vollendeten Werk (s. prooem. 12) die Vorrede schrieb, lag es noch nicht in seiner Absicht, die Jüdische alte Geschichte zu schreiben, bell. pr. 6 *ἀρχαιολογεῖν μὲν δὴ τὰ Ἰουδαίων, τίνες τε ὄντες καὶ ὅπως ἀπανέστησαν Αἰγυπτίων χώραν τε ὅσην ἐπῆλθον ἁλώμενοι καὶ πόσα ἐξῆς κατέλαβον καὶ πῶς μετανέστησαν,*[1] *νῦν ἄκαιρον ᾠήθην εἶναι καὶ ἄλλως περιττόν*; für 'überflüssig' hielt er es, weil, wie er hinzufügt, jene schon von vielen Juden genau und von manchen Hellenen ziemlich richtig dargestellt war, und entschloss sich, da anzufangen, wo jene aufgehört hatten, nämlich bei den Uebergriffen des Antiochos Epiphanes, die Geschichte von da aber bis zum grossen Aufstand kürzer, als eine Art Einleitung zu behandeln. Die Ausdehnung, welche er damals seiner Geschichte Syriens geben wollte, hat sie bei der Ausarbeitung der späteren Partieen nicht bekommen (Abschnitt 3), eine Aenderung, welche ohne Zweifel damit zusammenhängt, dass er sich unterdessen entschloss, auch den bereits kürzer dargestellten Zeitraum vor dem Aufstand ein-

---

Juden gefunden und sie desswegen fallen gelassen habe. Diese Meinung widerlegt Destinon S. 27; Wachsmuth S. 443 bemerkt auch, dass Gutschmid die Zahl der Citate nicht ganz übersehen hat.

[1]) In dem hier beschriebenen Umfang passt der Titel *ἀρχαιολογία*, welchen Josephos seinem ausführlichsten Werk gegeben hat, auf die erste Hälfte desselben, Buch 1—10; seine Uebertragung auf das Ganze hat ein Analogon an der Bezeichnung *ἀνάβασις* für das berühmteste Werk Xenophons, dessen grössere und interessantere Hälfte der *κατάβασις* gewidmet war.

gehend zu beschreiben und ihm in gleicher Ausführlichkeit die ältere Geschichte vorausgehen zu lassen.

Bestätigt wird das hier über die Aufeinanderfolge der drei Werke Gesagte durch die schon von Schürer beachtete, aber nicht in ihrer ganzen Bedeutung gewürdigte Stelle ant. 12, 5, 2 'Antiochos musste nicht nur von Alexandrien, sondern auch aus ganz Aegypten abziehen, als die Römer ihm bedeuteten, er solle die Hand von dem Lande lassen, wie ich irgendwo auch schon in einer anderen Darstellung mitgetheilt habe (*καθὼς ἤδη που καὶ πρότερον ἐν ἄλλοις δεδηλώκαμεν*). Ich will aber von diesem König eingehend berichten, wie er das jüdische Gebiet und den Tempel vergewaltigt hat. In meinem ersten Geschichtswerk nämlich (*ἐν γὰρ τῇ πρώτῃ μου πραγματείᾳ*) habe ich nur das Wichtigste davon gemeldet und halte es daher für nöthig, behufs einer ausführlichen Darstellung darauf zurückzukommen.' Dem griechischen Sprachgebrauch gemäss hat er bei dem auf die syrische Geschichte bezüglichen Selbstcitat, weil hier bloss zwei Werke ihrem Zeitverhältniss nach mit einander verglichen werden, den Comparativ *πρότερον* angewendet; nachdem aber mit dem zweiten Selbstcitat noch ein drittes Werk, die Aufstandsgeschichte (b. 1, 1, 1—3) in Vergleichung gekommen ist, setzt er (abermals im Einklang mit der Grammatik) mit Bezug auf dieses den Superlativ *πρώτη πραγματεία,* während er ant. 1, 11, 4, wo er bloss die Werke über jüdische Geschichte mit einander vergleicht, consequenter Weise den Comparativ gesetzt hat: *ὥς μοι καὶ πρότερον λέλεκται τὸν Ἰουδαϊκὸν ἀναγράφοντι πόλεμον.* Der 'Jüdische Krieg' ist also das älteste der drei Werke; auf ihn folgte die Geschichte Syriens.

3. Ausser der meist durch *καὶ ἐν ἄλλοις δεδηλώκαμεν* ausgedrückten Rückverweisungsformel gebraucht Josephos auch eine in der dritten Person Singularis, in der Regel durch *καὶ ἐν ἄλλοις δεδήλωται* ausgedrückte. Von diesen Citaten hat man mit einer einzigen Ausnahme keines in den zwei erhaltenen Geschichtswerken wiedergefunden und daher die meisten für unverändert aus der Quelle abgeschriebene Citate erklärt; in

Wirklichkeit beziehen sich aber fünf solche Citate auf den 'Jüdischen Krieg' (Abschn. 2) und die Verkennung dieser Thatsache hat, wie oben bemerkt wurde, zu Ansichten geführt, welche sich nicht aufrecht erhalten lassen. Nach Destinon schreibt Josephos die jüdische Geschichte eines Schriftstellers aus, welcher vorher eine syrische Geschichte verfasst hatte, und die aus jener unverändert in das Werk des Josephos übergegangenen Verweisungen sind im 12. und 13. Buch, wo sie bald mit *δεδηλώκαμεν*, bald mit *δεδήλωται* eingeführt werden, Selbstcitate, welche sich auf jene syrische Geschichte beziehen; sie dienen bloss zum Abbruch des fremdländischen Themas und Uebergang auf das eigentliche des Werkes; dagegen im 14. Buch, wo immer *δεδήλωται* angewendet wird, sollen sie die Darstellung abkürzen und auf die ausführlichere Erzählung fremder Werke über die römische Geschichte verweisen; hier citire der Anonymus nicht sich selbst. Zu dieser Meinung ist Destinon dadurch gekommen, dass jene Citate bei dem Zug des Gabinius nach Aegypten, dem des Crassus gegen die Parther, bei der Ermordung Caesars und der Schlacht bei Philippi angebracht sind. Dies sind aber eben die verkannten Rückverweisungen auf die Geschichte des grossen Aufstands, ächte Selbstcitate des Josephos, und sie verweisen nicht auf eine ausführlichere Darstellung, denn in jenem Werk ist über die erwähnten Vorgänge auch nicht mehr gesagt, als in der Alten Geschichte. Die Unterscheidung verschiedener Bedeutungen von *ἐν ἄλλοις δεδήλωται* ist gesucht und unnatürlich: von Hause aus hat der Ausdruck keine von beiden, Josephos kann mit seiner Anwendung die verschiedensten Absichten verbinden und es wird sich zeigen, dass er überall einem Selbstcitat dient. Diesen Sinn legt ihm Wachsmuth, ohne die Gründe anzugeben, in der That bei; wegen der soeben erwähnten, auf die römische, oder besser gesagt, auf die allgemeine Geschichte bezüglichen Citate nimmt er an, Josephos habe einen Universalhistoriker zu Grund gelegt, der bereits aus verschiedenen jüdischen und heidnischen Quellen eine Contamination hergerichtet hatte, und vertheilt in Folge dessen die Selbstcitate

über verschiedene Gebiete: sie beziehen sich, schreibt er, auf Alexander d. Gr. (a. 11, 8, 1), auf die Geschichte der syrischen Könige, auf die der Ptolemäer (13, 12, 6, oben S. 223), auf die der Römer im Orient am Ende der Republik und Anfang der Kaiserzeit, auf Herodes (14, 15, 14, oben S. 234). Aber Alexander d. Gr. konnte, ja musste in der syrischen Geschichte erwähnt werden; Ptolemaios Lathuros war zur Zeit König von Cypern und der Krieg, welchen er mit seiner Mutter, der Herrscherin Aegyptens führte, spielte an der syrischen Küste und betraf auch die Juden; endlich die römischen Ereignisse waren weltgeschichtliche Vorgänge und gingen alle Völker des Reichs an, daher hat sie Josephos in seinen beiden Werken über jüdische Geschichte erzählt. Wie man aber sich das Verhältniss der zwei universalhistorischen Werke des hypothetischen Anonymus zu einander denken soll, dürfte schwer zu sagen sein.

Bringen wir von den Citaten mit *ἐν ἄλλοις δεδήλωται* die auf die Aufstandsgeschichte hinweisenden in Abzug, so bleiben folgende sechs übrig: ant. 11, 8, 1 Alexanders Krieg in Kleinasien bis zum Zug nach Pamphylien; 12, 10, 1 Sturz des Antiochos Eupator; 13, 4, 8 Sturz des Alexander Bala; 13, 8, 4 Rückkehr des Demetrios II aus der Gefangenschaft; 13, 13, 4 Thronwirren nach dem Tod des Antiochos Grypos; 18, 2, 5 von Piso (Statthalter Syriens) wird Germanicus, welchem Tiberius unter andern die Ordnung der Regierungsverhältnisse von Commagene aufgetragen hatte, (in Antiocheia) vergiftet. Also fünf Vorgänge aus der Geschichte Syriens und einer, welcher zur Einleitung derselben gehört haben kann; offenbar beziehen sich diese Citate auf dasselbe Werk, wie die auf die syrische Geschichte bezüglichen Rückverweisungen mit der Formel *ἐν ἄλλοις δεδηλώκαμεν,* und sind ebenfalls als Selbstcitate anzusehen, um so mehr, als auch die andern mit *δεδήλωται* eingeführten Citate sich bereits als solche herausgestellt haben und diese Bedeutung allen eigentlich schon an sich zukommt: die schlichte Angabe 'ist in einer anderen Darstellung' oder 'anderen Orts mitgetheilt,' muss in dem Leser, weil sie nicht auch von einem andern Darsteller spricht, die Vorstellung

erwecken, dass sie von dem Verfasser selbst mitgetheilt sei. Ueberdies wusste ja jeder denkende Leser, dass Josephos sein Wissen über die ausserjüdische Geschichte fremden Darstellern verdankte und auf diesem Gebiet nur als Compilator auftreten konnte. Von den zwei Stellen, welche dem zu widersprechen scheinen, ist die eine (*παρ' ἄλλοις δεδήλωται,* oben S. 230) verdorben, die andere aber, ant. 14, 7, 4 *ὑπ' ἄλλων δεδήλωται,* bildet, wie sich zeigen wird, eine Ausnahme, durch welche die Regel bestätigt wird.

Das verlorene Werk war eine Geschichte Syriens, nicht der Seleukiden, was sowohl aus dem letzten Citat, dem über Germanicus, als daraus hervorgeht, dass Alexanders Zug darin erzählt war: er musste nur in jener, nicht nothwendig in dieser erzählt werden, weil die Hellenisirung der Einwohner von der Unterwerfung des Landes und diese von der Erwerbung Kleinasiens durch die Makedonen bedingt war. Dass das früheste aller Selbstcitate, eben das über Alexanders Zug auch am Anfang des Werkes gestanden habe, darf aus dem Text selbst geschlossen werden: 'zu dieser Zeit nun wurde auch Philippos der Makedonenkönig in Aigeai von Pausanias, Sohn des Kerastes aus dem Stamm der Oresten meuchlings umgebracht. Nach dem Antritt der Herrschaft aber und dem Uebergang über den Hellespont (*παραλαβὼν . . . τὴν βασιλείαν . . . καὶ διαβὰς*) besiegt sein Sohn Alexander die Heerführer des Darius, mit welchen er am Granikos zusammenstiess. Und nachdem er Lydien und Jonien unterworfen, auch Karien durchzogen hatte, griff er die Plätze in Pamphylien an, wie an einem andern Ort mitgetheilt ist.' Die auffallende Uebergehung der Feldzüge Alexanders in den Jahren 336 und 335 erklärt sich, wenn Josephos das Werk mit dem Zug Alexanders gegen die Perser begonnen hat; in einer vor Alexanders Zeit beginnenden Erzählung würden auch die Züge an die untere Donau und nach Illyrien, dann der nach Hellas mit der Belagerung Thebens eine Beachtung gefunden haben. Aus dem spätesten Citat, dem über Germanicus Tod (10. Oktober 19), scheint hervorzugehen, dass Josephos bis in die Kaiserzeit

gegangen ist; war dies der Fall, so hat er das letzte Jahrhundert nur flüchtig gestreift; die zusammenhängende Geschichtserzählung führte er jedenfalls nicht weiter, als bis etwa zum Jahr 90 v. Chr.

Das vorletzte hieher gehörige Citat steht am Ende des Abschnittes 13, 13, 4, welcher ausschliesslich syrische Geschichte enthält: Tod des Antiochos Grypos (96 v. Chr.); Krieg seines Nachfolgers Seleukos mit Antiochos Kyzikenos, welcher gefangen genommen und getödtet wird (Jahr 94); nicht lange darnach wird Seleukos von dessen Sohn Antiochos Eusebes verjagt; nach einer Zwischenzeit erhebt Seleukos' Bruder Antiochos die Fahne, wird aber besiegt und getödtet; darnach setzt sich der dritte Bruder Philippos das Diadem aufs Haupt und gewinnt einen Theil von Syrien; in Damaskos hatte Ptolemaios Lathuros den vierten, Demetrios Eukairos, auf den Thron gesetzt; Antiochos Eusebes findet im Kampf mit ihnen bald den Untergang, Syrien aber behalten Philippos und Demetrios, 'wie in einer andern Darstellung mitgetheilt ist.' Das Auftreten des Philippos neben Eusebes fand nach der armenischen Uebersetzung des Eusebios chron. I 261 (Fragment des Porphyrios) im J. Ol. 171, 1 (96 v. Chr.), nach dem griechischen Excerpt ebenda I 262 im J. Ol. 171, 3 (94 v. Chr.) statt, aber in jenem war erst Grypos, in diesem Kyzikenos gestorben; vielleicht soll es 172, 1 (92 v. Chr., genauer Okt. 93—92) heissen: die 2 Jahre, welche alle Listen (sie gehen theils mittelbar, theils unmittelbar auf Porphyrios zurück) dem letzten von ihnen aufgezählten König (der vorletzte ist Kyzikenos von Ol. 171, 1. 96—171, 3. 94) unter dem Namen Philippos geben, sind ohne Zweifel aus dem von Porphyrios nach Ol. 171, 3 (Kyzikenos) angegebenen Thronwechseldatum, dem in beiden Texten verdorbenen erschlossen. Eusebes wurde bald darnach gestürzt, wohl spätestens um 90, vgl. unten.

Schon ant. 13, 14, 3 — c. 15, 1 folgt ein Syrien betreffender Bericht ohne Selbstcitat: Demetrios, aus dem jüdischen Gebiet nach Beroia abgezogen, belagert seinen Bruder Philippos; der mit diesem verbündete Tyrann von Beroia ruft den

arabischen Phylarchen Azizos und den nächsten parthischen Statthalter zu Hülfe, welche Demetrios zur Ergebung zwingen und ihn zum Grosskönig Mithridates verbringen lassen; bei diesem verbringt er sein Leben, während Philippos in Syrien weiterregiert. Dann (c. 15, 1) bemächtigt sich der fünfte, jüngste Sohn des Grypos, Antiochos Dionysos der Herrschaft von Damaskos; Philippos greift in seiner Abwesenheit die Stadt an, wird aber zurückgeschlagen. Die Fortsetzung der Geschichte des Antiochos greift in die jüdische ein: er zieht gegen die Juden zu Feld, wendet sich, da er auf Schwierigkeiten stösst, gegen die Araber und findet im Kampf mit ihnen den Tod, Damaskos mit Koilesyrien fällt in die Hand des Araberkönigs Aretas. Dies sind die letzten syrischen Vorgänge aus der Zeit vor dem Beginn der Herrschaft des Tigranes (83 v. Chr.), welche Josephos anführt: die Münzen des Demetrios gehen von Sel. 217 bis Sel. 224 (Okt. 89—88), von Antiochos Dionysos ist eine einzige, aus Sel. 227 (Okt. 86—85) vorhanden; Mithridates ist frühestens Sel. 225 zur Regierung gekommen: denn in den Jahren Sel. 223, 224 und 225 (Nisan 87—86) zeigen babylonische Keilinschriften[1]) Gotarzes als Grosskönig. Demetrios ist also 87/85 in Gefangenschaft gerathen, Antiochos Dionysos 87/84 gestürzt worden.

Im Jahr 71 (Artik. II S. 374 fg.) erfuhr die Königin Alexandra, dass der Armenierkönig Tigranes mit 500000 Streitern in Syrien eingefallen sei (ant. 13, 16, 4 *ἐμβεβληκὼς εἰς τὴν Συρίαν*) und auch gegen das jüdische Gebiet ziehen werde; hiedurch erschreckt, schickte sie eine Gesandtschaft mit reichen Geschenken zu ihm, als er gerade Ptolemais belagerte. Die Königin Selene Kleopatra nämlich (Wittwe des Antiochos Eusebes), welche sich in Syrien festzusetzen oder zu behaupten suchte,[2]) hatte die Einwohner bewogen, ihm die Thore zu ver-

---

[1]) Epping und Strassmaier, Zeitschrift für Assyriol. VI 222. 226. Strassmaier ebenda VII 202. VIII 112.

[2]) Naber mit V *τῶν ἐν Συρίᾳ κατῆρχεν* (P *κατέχειν*, Niese vermuthet *ἀντεῖχεν*; die andern Hdss. *καὶ εἰρήνην*).

schliessen. In Wirklichkeit hatte Tigranes schon im Jahr 83 auf den Wunsch der Bevölkerung die erledigte Regierung Syriens, so weit dies damals noch den Seleukiden geblieben war, angetreten (Justinus 40, 1) und unternahm es jetzt, Koilesyrien wieder mit dem Hauptland zu vereinigen. Josephos weiss also nichts von der Herrschaft des Tigranes über letzteres in den 12 Jahren vor 71, woraus von selbst folgt, dass er die syrische Geschichte dieser Zeit nicht erzählt hatte.

Während er den ‘Jüdischen Krieg’ schrieb, gedachte er in seiner Geschichte Syriens auch den unglücklichen Partherzug des Crassus zu erzählen, bell. 1, 8, 8 *διαβὰς δὲ τὸν Εὐφράτην αὐτός τε ἀπώλετο καὶ ὁ στρατὸς αὐτοῦ· περὶ ὧν οὐ νῦν καιρὸς λέγειν,* s. Abschn. 2; da er sein Vorhaben aufgegeben und in Folge dessen die Geschichte jenes Feldzugs nicht eingehender kennen gelernt hat, berichtet er a. 14, 7, 3 nur so viel davon wie dort: *ἐξώρμησεν ἐπὶ τὴν Παρθυαίαν καὶ αὐτὸς μὲν δὴ σὺν παντὶ διεφθάρη τῷ στρατῷ* und kann so mit *ὡς καὶ ἐν ἄλλοις δεδήλωται* bloss auf jene Stelle zurückverweisen. Bei dem Rückzug des Cassius aus Palästina hat er bell. 1, 8, 9 seine anfängliche Absicht noch deutlicher ausgesprochen: *ἐπὶ τὸν Εὐφράτην ὑπέστρεψε Πάρθους διαβαίνειν ἀνείρξων· περὶ ὧν ἐν ἑτέροις ἐροῦμεν*; darum, weil der Leser seines ‘Jüdischen Kriegs’ jetzt mehr erwartet, er aber nicht mehr zu bieten hat, verweist er ausnahmsweise auf andere Geschichtschreiber, a. 14, 7, 3 *ἐπὶ τὸν Εὐφράτην ἠπείγετο ὑπαντιάσων τοῖς ἐκεῖθεν ἐπιοῦσιν, ὡς καὶ ὑπ' ἄλλων δεδήλωται.* Auf sein ältestes Werk konnte er sich hier nicht berufen, weil der Beweggrund des Cassius dort anders und, wie mir scheint, durch seine eigene Schuld unrichtig angegeben ist. Cassius hatte ungefähr im Hochsommer 53 (vgl. Art. IV S. 208) die Parther am Euphratübergang verhindern können, weil sie ihn mit ungenügenden Streitkräften versucht hatten; er war dann eilig nach Palästina gezogen, hatte schon in Galiläa Gelegenheit gehabt, den Aufstand niederzuschlagen, indem er einerseits an der ganzen in Taricheai gefangen genommenen Bevölkerung ein Exempel statuirte, andererseits mit dem Sohn des Aristobulos ein güt-

liches Abkommen traf, und eilte jetzt nach Norden; wie sollen nach so kurzer Zeit die Parther von Neuem und in weit grösserer Zahl am Euphrat erschienen sein? Das Richtige hat er ant. a. a. O. angedeutet: die makedonische Bevölkerung Nord- und besonders Nordostsyriens hatte in seinem Rücken die Waffen ergriffen[1]) und war von dort, also vom Euphrat her im Begriff, gegen ihn zu ziehen. Vielleicht hat Josephos die Hoffnung, welche diese, durch Versprechungen getäuscht, auf die Parther setzte, mit deren erst im J. 51 erfolgter Ausführung verwechselt.

Als Josephos, mit Bearbeitung der Geschichte Syriens beschäftigt, auf den Gedanken kam, die Jüdische alte Geschichte zu schreiben, mag er, um bald an diese zu kommen, sich entschlossen haben, jene abzukürzen. Als ein zum Abbrechen der zusammenhängenden Erzählung geeigneter Moment mag ihm der Zeitpunkt erschienen sein, in welchem der letzte Beherrscher des (wenn man von Damaskos absieht) ganzen Seleukidenreichs, Antiochos Eusebes den Untergang fand; in ähnlicher Weise führt Porphyrios seine zusammenhängende Darstellung bis zu dem wenig früheren Zeitpunkt, in welchem er bereits einen Theil des Reiches an Philippos verlor. Aus der späteren Geschichte hat Josephos gewiss nur wenige Hauptereignisse herausgehoben; eines konnte er jedenfalls nicht übergehen: die Einbeziehung Syriens in das römische Reich.

---

[1]) Orosius 6, 13 cognita clade Romanorum multae Orientis provinciae . . . defecissent, ni Cassius collectis ex fuga militibus paucis intumescentem Syriam egregia animi virtute ac moderatione pressisset; qui et Antiochum copiasque eius ingentes proelio vicit et interfecit (folgt sein Sieg im J. 51 über Pacorus und Osaces). Antiochos (kein Seleukide) scheint der Führer der Syromakedonen gewesen zu sein, Syriam . . . pressisset aber sich auch auf den Aufstand der Juden (und vielleicht anderer Stämme) zu beziehen.